

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN, RUNDSCHREIBEN UND WICHTIGE VERÖFFENTLICHUNGEN

Hier finden Sie Schreiben zu u.a. folgenden Themen:

- *Beförderung* von Schülern zu Schulveranstaltungen
- Unfallverhütung im Sportunterricht
- Studentafel für die Realschule plus
- *Nichtteilnahme* am Sportunterricht
- Attest bei *Nichtteilnahme* am Sportunterricht
- Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung)
- Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe
- Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe
- Unterrichtsorganisation in der Grundschule
- Unterrichtsorganisation an Gymnasien (Sekundarstufe I), Integrierten Gesamtschulen (Sekundarstufe I) und Aufbaugymnasien
- Abiturprüfungsordnung vom 12. Januar 2006
- Rundschreiben zur Abiturprüfungsordnung vom 03. Juli 2009
- Fachspezifische Hinweise für das Fach Sport
- *Schwimmunterricht sowie Schwimmen und Baden bei Schulveranstaltungen*
- *Schwimmunterricht an Schulen für Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Blinde und Gehörlose*
- Richtlinien für Schulfahrten

- *Sportförderunterricht;
Hinweis: Verwaltungsvorschrift wird neu gefasst*
- *Gemeinsame Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz
und des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Weiterentwicklung
des Sports*
- *Gemeinsame Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz
und des Deutschen Olympischen Sportbundes – Sport für Kinder und
Jugendliche mit Behinderung*
- *Bewegung, Spiel und Sport als Chance nutzen – Erklärung der
Kultusministerkonferenz zur Qualitätssicherung des Sportunterrichts
im Primarbereich*
- *Betreuung von Arbeitsgemeinschaften durch außerschulische Kräfte
im Rahmen der Zusammenarbeit von Schule und Verein*
- *Inline-Skating in Sporthallen*
- *Tragen von Uhren und Schmuckstücken (einschl. gepiercter Objekte)
im Sportunterricht*
- *Sportunterricht mit muslimischen Kindern;
Hinweis: Wird derzeit aktualisiert*
- *Empfehlungen für den Schulsport bei erhöhten Ozonkonzentrationen*

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 22. Dezember 1992

Auf Grund des § 6 Abs.1 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), Nummer 7 eingefügt durch § 70 Abs.1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. S. 721), verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. März 1992 (BGBl. I S. 678), wird wie folgt geändert:

2. § 21 Abs.1 a wird wie folgt gefaßt:

„(1 a) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind. Bis zum 31. Dezember 1997 gilt dies nicht für die Mitnahme von Kindern auf Rücksitzen in Taxen, soweit nicht eine regelmäßige Beförderung der Kinder gegeben ist. Abweichend von Satz 1 dürfen Kinder auf Rücksitzen ohne Sicherung durch Rückhalteeinrichtungen befördert werden, wenn wegen der Sicherung von anderen Personen für die Befestigung von Rückhalteeinrichtungen für Kinder keine Möglichkeit mehr besteht.“

4. In § 49 Abs.1 Nr. 20a werden die Wörter „das Benutzen vorhandener Rückhalteeinrichtungen nach § 21a Abs.1 Satz 2 Nr. 4“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Unfallverhütung beim Sportunterricht

Unfallverhütung „mit allen geeigneten Mitteln“ wird in den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs VII als erstrangige Aufgabe des Unfallversicherungsträgers genannt. Rechtlich verantwortlich für die Durchführung „vor Ort“ bleibt aber der Unternehmer. Das ist für den sogenannten „inneren Schulbetrieb“ der Schulleiter.

Er hat für die Sicherheit der Kinder auch im Schulsport zu sorgen. Erkannte Unfallgefahren sind abzustellen.

Über die allgemeinen Haftungsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind auch die von den Unfallversicherungsträgern erlassenen Unfallverhütungsvorschriften als Mindestanforderungen verkehrsgerechten Verhaltens verbindlich. Eine solche UW „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1) wendet sich an die Versicherten:

§ 14

Die Versicherten haben alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, Weisungen des Unternehmers zum Zwecke der Unfallverhütung zu befolgen, es sei denn, es handelt sich um Weisungen, die offensichtlich unbegründet sind. Sie haben die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Die Versicherten dürfen sicherheitswidrige Weisungen nicht befolgen.

§ 35 Abs. 3

Schmuckstücke (auch Ohrstecker), Armbanduhren oder ähnliche Gegenstände dürfen beim Arbeiten nicht getragen werden, wenn sie zu einer Gefährdung führen können. „Arbeiten“ sind, übertragen auf die Schule, alle Tätigkeiten, auch der Sportunterricht. (Zum Thema „Schmuck im Sportunterricht“ s.a. „Tragen von Uhren und Schmuckstücken“).

Stundentafel für die Realschule plus

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 7. April 2009 (941 B - Tgb.Nr. 969/08)

1 Allgemeines

Die Stundentafel gibt einen zeitlichen Rahmen für den Umfang des Unterrichts in den einzelnen Fächern der Realschule plus. Die Stundenansätze für die Klassenstufen 5 und 6 (Orientierungsstufe) sowie für die Klassenstufen 7 bis 9/10 sind zusammengefasst. Innerhalb dieses Rahmens haben die Schulen Gestaltungsmöglichkeiten für die Schul und Qualitätsentwicklung. Sie legen in eigener Verantwortung die Verteilung der Wochenstunden auf die einzelnen Fächer oder Fachbereiche und Klassenstufen fest.

Die Entscheidung über die schuleigene Stundentafel trifft die Gesamtkonferenz mit Zustimmung des Schulleiternbeirats und nach Anhören der Konferenz der Klassensprecherinnen und Klassensprecher. Für einen Schülerjahrgang darf die schuleigene Stundentafel im Verlauf der Klassenstufen 5/6 und der Klassenstufen 7 bis 9/10 nicht verändert werden. Die Schulaufsicht ist vor dem Inkrafttreten über die schuleigene Stundentafel zu unterrichten.

2 Stundenansatz

2.1 Die Stundentafel umfasst für alle Klassenstufen jeweils 30 Wochenstunden. Die in der Stundentafel ausgewiesenen Stunden für Fächer und Fachbereiche sind kontingentiert; sie sind unter pädagogischen Gesichtspunkten und unter Beachtung der vorgegebenen Ziele und Inhalte auf die jeweiligen Klassenstufen zu verteilen. Unterricht kann auch epochal erteilt werden.

2.2 Neben dem Pflichtbereich und dem Wahlpflichtbereich kann wahlfreier Unterricht (Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht) im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten eingerichtet werden.

2.3 Für schulartübergreifende Orientierungsstufen zwischen Realschulen plus und Gymnasien gilt die Stundentafel der Realschule plus in den Klassenstufen 5 und 6.

3 Wahlpflichtbereich

3.1 Der Wahlpflichtbereich umfasst in den Klassenstufen 6 bis 10 die Fächer „Technik und Naturwissenschaft“, „Hauswirtschaft und Sozialwesen“, „Wirtschaft und Verwaltung“ und die 2. Fremdsprache sowie ab der Klassenstufe 7 in der Regel auch schuleigene Angebote. Die Fächer „Technik und Naturwissenschaft“, „Hauswirtschaft und Sozialwesen“ und „Wirtschaft und Verwaltung“ müssen durchgängig in den Klassenstufen 7 bis 10 mindestens zweistündig angeboten werden.

3.2 Die Schülerinnen und Schüler belegen in der Regel ein Wahlpflichtfach oder eine Wahlpflichtfachkombination von zwei Wahlpflichtfächern. Ein Wechsel ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

3.3 In der Klassenstufe 6 sollen die Schülerinnen und Schüler, die nicht das Wahlpflichtfach 2. Fremdsprache wählen, einen vertieften exemplarischen Einblick in die Fächer „Technik und Naturwissenschaft“, „Hauswirtschaft und Sozialwesen“ und „Wirtschaft und Verwaltung“ erhalten.

3.4 Das Fach Französisch muss als 2. Fremdsprache im Wahlpflichtbereich ab Klassenstufe 6 angeboten werden. Es gilt nur dann als durchgehende 2. Fremdsprache im Sinne von § 9 der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe), wenn es ab Klassenstufe 7 durchgehend mit dem gesamten für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Stundenkontingent für die Klassenstufen 7 bis 10 (Nr. 6) belegt wird.

3.5 Neben der 1. Fremdsprache Englisch kann ab Klassenstufe 5 auch Französisch als Pflichtfach angeboten werden. Schülerinnen und Schüler, die Französisch als 1. Fremdsprache wählen, müssen ab der Klassenstufe 6 Englisch als 2. Fremdsprache im Wahlpflichtfach wählen. Nr. 3.4 Satz 2 gilt entsprechend.

4 Organisation

4.1 Querschnittsthemen wie Umwelt-, Sexual-, Medien- und Verkehrserziehung sowie informatische Bildung, ökonomische Grundbildung und Berufsorientierung werden im Rahmen der Pflichtfächer und der Wahlpflichtfächer entsprechend den geltenden Richtlinien unterrichtet.

4.2 Die naturwissenschaftlichen und die künstlerischen Fächer können ganz oder teilweise integrativ unterrichtet werden. Die Inhalte der jeweiligen Fächer sind dabei angemessen zu berücksichtigen und die Leistungen gemäß den Bestimmungen der Übergreifenden Schulordnung zu benoten. Im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich kann alternativ zu den Fächern

Erdkunde, Geschichte und Sozialkunde das Fach Gesellschaftslehre unterrichtet werden.

4.3 Die schuleigene Studentafel wird inhaltlich durch Arbeitspläne konkretisiert, die die Fachkonferenzen erstellen.

4.4 Für Fächer der Klassenstufen 7 bis 10, die in der zuletzt besuchten Klassenstufe gemäß der an der Schule gültigen Studentafel nicht unterrichtet werden, wird im Abschlusszeugnis oder im Abgangszeugnis die zuletzt erreichte Jahresnote mit einem entsprechenden Vermerk als Zeugnisnote übernommen.

4.5 Bestehende Regelungen zur Organisation des Unterrichts bleiben unberührt.

4.6 Schülervertretungen und Elternvertretungen können eigene Arbeitsgemeinschaften einrichten und eigene Veranstaltungen durchführen, soweit sie dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nicht widersprechen. Derartige Aktivitäten sind von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.

5 Erweiterter Freiraum

5.1 Alle Schulen bestimmen im Rahmen der geltenden Verwaltungsvorschrift über die Unterrichtsorganisation in eigener Zuständigkeit über Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie über Unterrichtsangebote im wahlfreien Bereich.

5.2 Die nach der Studentafel (Nr. 6) vorgesehenen Profilstunden können genutzt werden, um die Profilierung der Bildungsgänge oder der pädagogischen Schwerpunkte zu unterstützen oder um den Ansatz für die Klassenstunde auszuweiten. Dabei sind die in der Studentafel bei den einzelnen Fächern und Fachbereichen angegebenen Bandbreiten zu berücksichtigen.

5.3 Alle Schulen haben die Möglichkeit, im Rahmen des pädagogischen Freiraums für zeitlich befristete besondere Arbeitsvorhaben, fachbezogene und fächerübergreifende Projekte und Schwerpunkte bis zu drei Wochenstunden pro Klasse in eigener Verantwortung zu gestalten und zu verwenden.

5.4 Weitergehende Abweichungen von der Studentafel im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich bedürfen der Genehmigung durch das fachlich zuständige Ministerium.

6 Stundentafel Realschule Plus

Klassenstufen			
Fächer/Bereiche	5-6	7-10	Summe 5-10
Pflichtbereich:			
Religion/Ethik ¹	4	7	11
Deutsch	9	15-17	24-26
1. Fremdsprache	9	14-15	23-24
Mathematik	8	16-17	24-25
Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich: Erdkunde Geschichte Sozialkunde Alternativ: Gesellschaftslehre	3	15-16	18-19
Naturwissenschaftlicher Bereich: Naturwissenschaften Biologie Chemie Physik	7	16	23
Künstlerischer Bereich Bildende Kunst Musik	8	8-11	16-19
Sport	6	10	16
Klassenstunden	2	bis zu 3	2-5
Wahlpflichtbereich: – Technik und Naturwissenschaft – Hauswirtschaft und Sozialwesen – Wirtschaft und Verwaltung – 2. Fremdsprache – schuleigene Wahlpflichtangebote (z.B. Sport, Darstellendes Spiel, Informatik)	4	14	18
Profilstunden		bis zu 5	bis zu 5
Summe	60	120	180
Wahlfreier Bereich:			
Wahlfächer, z.B. Chor/Orchester Sport Naturwissenschaftl. Bereich Gesellschaftswissenschaftl. Bereich Künstlerischer Bereich Arbeitsgemeinschaften Förderunterricht	Im Rahmen der personellen Möglichkeiten gemäß der Verwaltungsvorschrift über die Unterrichtsorganisation		

¹ Die angegebenen Stundenkontingente sind durchgehend auf die Jahrgangsstufen zu verteilen.

7 Einführungs- und Übergangsbestimmungen

7.1 Diese Verwaltungsvorschrift gilt im Errichtungsjahr einer Realschule plus nur für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 5 und in den darauffolgenden Schuljahren jeweils für die Schülerinnen und Schüler der nächsthöheren Klassenstufen.

7.2 Ist die Realschule plus gemäß § 2 Abs. 2 SchulstrukturEinfG aus einer Regionalen Schule oder einer Dualen Oberschule entstanden, gelten für die nicht unter Nr. 7.1 fallenden Schülerinnen und Schüler die bisherigen Stundentafeln für Regionale Schulen und Duale Oberschulen.

7.3 Werden die Klassenstufen 6 bis 10 aufgehobener Haupt- oder Realschulen als abschlussbezogene Klassen einer Realschule plus weitergeführt (§ 3 Abs. 3 und § 8 SchulstrukturEinfG), gelten für die nicht unter Nr. 7.1 fallenden Schülerinnen und Schüler die bisherigen Stundentafeln für die Hauptschulen und Realschulen.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung) vom 12. Juni 2009¹⁾

§ 39

Nichtteilnahme am Sportunterricht

- (1) Schülerinnen und Schüler nehmen am Sportunterricht nicht teil, wenn ihr Gesundheitszustand dies erfordert.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Abstimmung mit der Sportlehrkraft festlegen, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses teilnimmt.
- (3) Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen, insbesondere von ärztlichen und ausnahmsweise auch von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden.

¹⁾GVBL. S.224

Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990

§ 25

Nichtteilnahme am Sportunterricht

- (1) Ein Schüler nimmt am Sportunterricht nicht teil, wenn sein Gesundheitszustand dies erfordert.
- (2) Über die Nichtteilnahme bis zu einem Monat entscheidet der Fachlehrer, über eine darüber hinausgehende Nichtteilnahme der Schulleiter.
- (3) Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen, insbesondere von ärztlichen und ausnahmsweise auch von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen Angaben über die Dauer der Nichtteilnahme und darüber enthalten, ob die Nichtteilnahme teilweise oder in vollem Umfang erforderlich ist.

Aus: Amtsblatt 11/90

Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen vom 10. Oktober 2008

§ 24

Nichtteilnahme am Sportunterricht

(1) Schülerinnen und Schüler nehmen am Sportunterricht nicht teil, wenn ihr Gesundheitszustand dies erfordert. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Abstimmung mit der Sportlehrkraft festlegen, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht einer anderen Klasse teilnimmt.

(2) Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.

Aus: Amtsblatt 10/08

Attest bei Nichtteilnahme am Sportunterricht

Das folgende Muster für ein Attest bei Nichtteilnahme am Sportunterricht scheint uns sinnvoll und entspricht der Schulordnung:

Dr. med. Mustermann
Arzt für Chirurgie

Koblenz, den ...

Der Schüler Wolfgang Müller ist wegen Sprunggelenkverletzung li. bis Weihnachten 2013 aus sportmedizinischen Gründen in der Schule zu befreien von – Kampfsport, Sprungübungen, Gerätturnen.

Er kann teilnehmen an – Schwimmen, Laufen, Gymnastik – und trägt dabei einen pronierenden Stützverband während der nächsten 4 Wochen.

Dr. Mustermann
– Sportarzt –

Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung) vom 12. Juni 2009¹⁾

§ 58

Arten und Inhalt der Zeugnisse, Zeugnisausgabe

(2) Zeugnisse enthalten die Leistungsbeurteilungen in Form von Zeugnisnoten. Die Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer sind als solche kenntlich zu machen. Eine Bemerkung über besondere Leistungen und Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler innerhalb und außerhalb der Schule soll in das Zeugnis oder in eine Anlage zum Zeugnis aufgenommen werden, wenn die Schülerinnen und Schüler damit einverstanden sind oder es wünschen und, sofern erforderlich, belegen.

¹⁾ GAmtsbl. S.224

Erste Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe

(Mainzer Studienstufe)
Vom 21. Juli 2010

§ 5

Angebot an Grund- und Leistungsfächern und Fächerkombinationen

(1) Grundfächer sind: Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Italienisch, Spanisch, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel, Musik, Geschichte, Sozialkunde/Erdkunde, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Ethikunterricht, Philosophie, Sport und mit Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums weitere Fächer.

(2) Leistungsfächer sind: Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Spanisch, Italienisch, Griechisch, Russisch, Bildende Kunst, Musik, Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Philosophie, Sport und mit Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums weitere Fächer.

(3) Das Angebot an Grund- und Leistungsfächern kann an der einzelnen Schule nur im Rahmen ihrer personellen und räumlichen Möglichkeiten erfolgen. Ein Anspruch auf das Angebot eines bestimmten Grund- oder Leistungsfachs besteht nicht. Eine schulinterne Schwerpunktbildung kann durch das Angebot entsprechender Fächerkombinationen unterstützt werden.

§ 6

Stundenzahl in Grund- und Leistungsfächern

(1) Ein Fach wird als Grundfach dreistündig unterrichtet. Abweichend hiervon werden unterrichtet:

1. zweistündig:

Geschichte, Sozialkunde/Erdkunde, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Ethikunterricht, Sport sowie im achtjährigen Bildungsgang in der Jahrgangsstufe 10 Biologie, Chemie, Physik und Informatik;

2. vierstündig:
im achtjährigen Bildungsgang in den Jahrgangsstufen 11 und 12
Deutsch und Mathematik
- (2) Ein Fach wird als Leistungsfach fünfstündig unterrichtet. Abweichend hiervon werden unterrichtet:
 1. vierstündig:
Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde sowie im achtjährigen Bildungsgang in der Jahrgangsstufe 10 Biologie, Chemie, Physik und Informatik;
 2. sechsstündig:
im achtjährigen Bildungsgang in den Jahrgangsstufen 11 und 12
Deutsch und Mathematik;
 3. siebenstündig:
Sport; zwei dieser Unterrichtsstunden werden nicht auf die Pflichtstundenzahl (§ 7 Abs. 4) angerechnet.
- (3) Über Ausnahmen bei einzelnen Fächern entscheidet die Schulbehörde.

§ 7

Fächerkombinationen und Bedingungen des Belegens von Grund- und Leistungsfächern

- (1) Die Schülerinnen und Schüler belegen durchgehend eine Fächerkombination, die folgende Unterrichtsfächer umfasst: Deutsch, eine Fremdsprache, zwei Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, Mathematik, eine Naturwissenschaft, Evangelische oder Katholische Religionslehre oder Ethikunterricht, Sport sowie eine weitere Fremdsprache oder eine weitere Naturwissenschaft oder Informatik. Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel oder Musik ist im neunjährigen Bildungsgang mindestens in der Jahrgangsstufe 12, im achtjährigen Bildungsgang durchgehend zu belegen. Die innerhalb der Pflichtstundenzahl zulässigen Fächerkombinationen ergeben sich aus der Anlage. Im achtjährigen Bildungsgang sind in der Jahrgangsstufe 10 zwei Fremdsprachen und drei Naturwissenschaften zu belegen. Informatik kann eine Naturwissenschaft ersetzen.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler können bis zu zwei zusätzliche Fächer in Überschreitung der Pflichtstundenzahl belegen, sofern ihre Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit sowie die organisatorischen Bedingungen der Schule dies zulassen.

(3) Spätestens in der zehnten Woche nach Unterrichtsbeginn legen die Schülerinnen und Schüler verbindlich fest, welche Grund- und Leistungsfächer sie in der gymnasialen Oberstufe fortführen. Im achtjährigen Bildungsgang legen die Schülerinnen und Schüler spätestens fünf Unterrichtstage nach Ausgabe des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 10 fest, welche Fremdsprachen und Naturwissenschaften oder Informatik in der Jahrgangsstufe 11 weitergeführt werden. § 9 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

(4) Die von den Schülerinnen und Schülern verpflichtend zu belegende Stundenzahl je Woche (Pflichtstundenzahl) beträgt im neunjährigen Bildungsgang mindestens 32 Unterrichtsstunden, im achtjährigen Bildungsgang in Jahrgangsstufe 10 jeweils 35 Unterrichtsstunden und in den Jahrgangsstufen 11 und 12 jeweils 34 Unterrichtsstunden.

(5) Die Schülerinnen und Schüler sind an die eingerichteten Kurse der von ihnen besuchten Jahrgangsstufe gebunden; im Ausnahmefall kann ein Kurs jahrgangsstufenübergreifend sein.

(6) Die Fächer sind mit Ausnahme von Evangelischer Religionslehre, Katholischer Religionslehre, Ethikunterricht, Philosophie und Sport den folgenden drei Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld:
Deutsch, Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Italienisch, Spanisch), Künstlerische Fächer (Bildende Kunst, Darstellendes Spiel, Musik),
2. das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld:
Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde, Sozialkunde/Erdkunde,
3. das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld:
Mathematik, Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) und Informatik.

(7) Es sind drei Leistungsfächer zu belegen, für die Folgendes gilt:

1. Eine Fremdsprache kann als Leistungsfach nur belegt werden, wenn sie in der Sekundarstufe I als Fremdsprache belegt wurde.
2. Informatik kann als Leistungsfach nur belegt werden, wenn in den beiden Schuljahren, die der gymnasialen Oberstufe unmittelbar vorausgehen, das Wahlfach oder das Wahlpflichtfach Informatik oder ein entsprechendes Wahlpflichtfach belegt wurde.

Philosophie kann als Leistungsfach nur belegt werden, wenn in den beiden Schuljahren, die der gymnasialen Oberstufe unmittelbar vorausgehen, das Wahlfach Philosophie belegt wurde. Über Ausnahmen im begründeten Einzelfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

3. In der gymnasialen Oberstufe neu einsetzende Fächer können nur als Grundfächer gewählt werden.

(8) Wer vom Sportunterricht befreit ist, muss zum Erreichen der Pflichtstundenzahl ein weiteres Grundfach belegen.

(9) Es kann nicht gleichzeitig belegt werden:

1. mehr als ein Kurs in demselben Fach,

3. mehr als ein Kurs in den Fächern Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Ethikunterricht.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelung in § 10 Satz 2 die Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe) vom 1. Juli 1999 (GVBl. S. 158)⁴), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2005 (GVBl. S. 296)⁵), BS 223-1-6, außer Kraft.

4) GAmtsbl. S.287

5) GAmtsbl. S.511

Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft,
Jugend und Kultur vom 16. Juni 2010 (943 C – 51 113-0/34)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung vom 1. Juli 1999 (15413 C-51 113-0/34), GAmtsbl.
S. 319; Amtsbl. 2009 S. 458, geändert durch Verwaltungsvorschrift des
Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 1. Oktober 2003 (943
C – 51 113-0/34), GAmtsbl. 2004 S.63

4.3 Leistungsfach Sport

4.3.1 Der praktische und theoretische Unterricht im Leistungsfach Sport soll von derselben Lehrkraft erteilt werden. Ein Wechsel der Lehrkraft soll in der Oberstufe nicht stattfinden.

4.3.2 Im Leistungsfach werden Leistungen im sporttheoretischen und im sportpraktischen Bereich gefordert. Die Gesamtnote für den theoretischen Bereich (vgl. Nummer 4.2.1) und die Gesamtnote für den praktischen Bereich ergeben zu gleichen Teilen die Zeugnisnote.

Der praktische und theoretische Bereich erfassen jeweils Leistungen, die gegenseitig nicht austauschbar sind. Wird in einem dieser Bereiche die Note mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) aus von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen in mehr als einem Halbjahr nicht erreicht, kann das Leistungsfach Sport in der Abiturgesamtqualifikation nur einfach gewertet eingebracht werden.

4.3.3 Wer während des ersten Halbjahres der gymnasialen Oberstufe infolge einer Verletzung für längere Zeit oder auf Dauer nicht am Unterricht in der Sportpraxis teilnehmen kann, muss das Leistungsfach Sport abgeben und ein anderes Leistungsfach belegen. Tritt dieser Fall danach ein, bleibt die Teilnahme am gesamten Sportunterricht verpflichtend, die Leistungsbewertung kann sich auf den Bereich der Sporttheorie beschränken. Das Leistungsfach Sport wird in diesem Fall in der Abiturgesamtqualifikation nur einfach gewertet eingebracht.

6.4 Grundfach Sport

6.4.1 Die Schülerinnen und Schüler belegen für die gesamte Oberstufe

eines der Sportkursprogramme, die die Schule anbietet. Nach Möglichkeit soll der Unterricht eines Sportkursprogramms von einer Lehrkraft erteilt werden und ein Lehrerwechsel nicht stattfinden. Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern setzt das Einverständnis der Lehrkraft voraus.

6.4.2 Wer für längere Zeit nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, muss ein Ersatzfach wählen. Wenn eine Teilnahme am Sportunterricht wieder möglich ist, ist eine individuelle Regelung zu treffen.

6.4.3 Ein Sportkursprogramm umfasst den themenorientierten Fitness-Kurs im ersten Halbjahr der Einführungsphase und die Ausbildung in drei verschiedenen Sportarten in dem darauffolgenden Zeitraum bis zur Abiturprüfung.

6.4.4 Die drei Sportarten können einzeln (halbjahresweise oder epochal) oder nebeneinander unterrichtet werden. Unter den einzelnen Sportarten muss sich eine Sportart der Gruppe A, eine der Gruppe B und eine dritte aus den Gruppen A, B oder C befinden. In einer der drei Sportarten soll das Kursniveau 2 angestrebt werden.

6.4.5 Folgende Sportarten können angeboten werden:

Gruppe A:

Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Schwimmen, Turnen

Gruppe B:

Basketball, Fußball, Handball, Volleyball

Gruppe C:

Badminton, Hockey, Judo, Rudern, Skilauf, Tennis, Tischtennis.

6.4.6 Das Angebot von Sportarten kann an der einzelnen Schule nur im Rahmen ihrer personellen, sachlichen und organisatorischen Möglichkeiten erfolgen. Ein Anspruch auf das Angebot einer bestimmten Sportart und auf die Belegung eines bestimmten Sportkursprogramms besteht nicht.

6.4.7 Sportarten der Gruppe C dürfen nur von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung im Fach Sport an Gymnasien unterrichtet werden, die eine der folgenden Zusatzqualifikationen erworben haben:

- Ausbildung an einer Universität mit benoteter Prüfung in dieser Sportart
- Übungsleiterin oder Übungsleiter in der betreffenden Sportart
- qualifizierte Teilnahmebestätigung der staatlichen und kirchlichen Lehrerfortbildungsinstitute in dieser Sportart.

6.4.8 In die Qualifikation in Block I (Qualifikationsphase) können höchstens drei Kurse aus Sport eingebracht werden, aus dem Ersatzfach (Nummer 6.4.2) bis zu vier Kurse (§ 10 Abs. 6 der Abiturprüfungsordnung). Für Sport und für das Ersatzfach gilt: Wird ein oder mehr als ein Kurs eingebracht, so ist jeweils der zuletzt belegte Kurs einzubringen.

7.2 Besondere Regelungen für die Einrichtung von Kursen

7.2.1 In allen Leistungsfächern können Kurse nur eingerichtet werden, wenn an der Schule mindestens eine zweite Fachlehrkraft mit der entsprechenden Lehrbefähigung vorhanden ist, die ggf. den Unterricht übernehmen kann, und wenn die Einrichtung eines solchen Kurses den übrigen Unterricht in diesem Fach, besonders in der Sekundarstufe I, nicht unangemessen belastet und die sächlichen, räumlichen, organisatorischen und personellen Gegebenheiten, bezogen auf das Fach, vorhanden sind.

7.2.2 Bei Kursen mit geringer Teilnehmerzahl können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Einrichtung eines jahrgangsstufenübergreifenden Grundkurses, vor allem in Evangelischer Religionslehre, Katholischer Religionslehre, Ethikunterricht, künstlerischen Fächern und Sport; die Einrichtung von jahrgangsstufenübergreifenden Leistungskursen ist nicht zulässig;
- zweistündige Erweiterung eines Grundkurses zu einem Leistungskurs in demselben Fach („aufgestockter Kurs“); in den Fächern Bildende Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Sport ist dies nicht zulässig;
- Kürzung der Wochenstundenzahl um eine Stunde, wobei zweistündige Grundkurse und vierstündige Leistungskurse nicht gekürzt werden dürfen.

7.2.3 Im Rahmen der Kooperation benachbarter Schulen können, insbesondere aus räumlichen oder personellen Gründen, Schülerinnen und Schüler einer Schule einzelne Kurse an einer anderen Schule besuchen,

wenn die Leiterinnen oder Leiter beider Schulen zustimmen. Ein solcher Kurs ist stets Schulveranstaltung der Schule, an der er durchgeführt wird.

10 Inkrafttreten (§ 11 LVO)

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelung in Nummer 9 die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

Aus: Amtsbl. 9/2010

Unterrichtsorganisation in der Grundschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 14. Juli 2004 (944 B – Tgb. Nr. 1439/04)

1 Die Verwaltungsvorschrift „Unterrichtsorganisation in der Grundschule“ vom 15. Juni 1998 (1544 B – Tgb. Nr. 2040/98), GAmtsbl. S. 308, wird wie folgt geändert:

1.1 Nummer 2.1.1 erhält folgende Fassung:

„2.1.1 Für die Klassenstufe 1 wird eine Klassenpauschale von 13 LWS, für die Klassenstufe 2 eine Klassenpauschale von 14 LWS und für die Klassenstufen 3 und 4 eine Klassenpauschale von 18 LWS für jede Klasse, die nach der Klassenmesszahl zu bilden ist, und“.

1.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3 Lernbereiche

Für die Lernbereiche der Grundschule werden folgende Zeitanteile festgelegt:

	Klassenstufen					
	1		2		3 und 4 (jeweils)	
Lernbereiche	Zeitanteile pro Woche/Lehrerwochenstunden					
Religion	100 Min.	2 LWS	100 Min.	2 LWS	125 Min.	2,5 LWS
Deutsch/ Sachunterricht	325 Min.	6,5 LWS	375 Min.	7,5 LWS	500 Min.	10 LWS
Integrierte Fremdsprachenarbeit	(50 Min.)**		davon 50 Min.	davon 1 LWS	davon 50 Min.	davon 1 LWS
Mathematik	225 Min.	4,5 LWS	225 Min.	4,5 LWS	225 Min.	4,5 LWS
Musik/Sport*/BTW	300 Min.	6 LWS	300 Min.	6 LWS	350 Min.	7 LWS
Summe	950 Min.**	19 LWS	1000 Min.	20 LWS	1200 Min.	24 LWS

* Die Organisation des Sportunterrichts in wöchentlich drei Einheiten ist zu beachten.

** Für Integrierte Fremdsprachenarbeit wird ein Zeitanteil von 50 Minuten innerhalb der Lernbereiche mit Ausnahme von Religion und Sport eingebracht.

Die für die Fächer und Fachbereiche ausgewiesenen Zeiten können nach den pädagogischen Zielen und organisatorischen Erfordernissen der Schule rhythmisiert werden. Zeitweilige Gewichtungen einzelner Fächer oder Fachbereichsanteile sind möglich. Es muss jedoch auf einen angemessenen Ausgleich geachtet werden.

Darüber hinausgehende Abweichungen von den für die einzelnen Lernbereiche vorgesehenen Zeitanteilen bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde. Schulen in freier Trägerschaft können in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesamtzeit andere Zeitanteile für Religion festlegen.“

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2004 in Kraft. Für das Schuljahr 2004/2005 legt das fachlich zuständige Ministerium fest, in welchen Grundschulen die Integrierte Fremdsprachenarbeit in den Klassenstufen 1 und 2 umgesetzt wird. In den anderen Grundschulen gilt im Schuljahr 2004/2005 abweichend von Nummer 1.1 für die Klassenstufe 2 eine Klassenpauschale von 13 LWS.

Unterrichtsorganisation an Gymnasien (Sekundarstufe I) Integrierten Gesamtschulen (Sekundarstufe I) und Aufbaugymnasien

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend
und Kultur vom 19. Januar 2010 (941 C – Tgb.-Nr. 3317/09)

1.2.6 Zur Förderung eines besonderen Schulprofils durch Schwerpunktsetzung werden den Schulen, soweit sie einen oder mehrere der nachfolgenden Schwerpunkte bilden, über die pauschale Lehrerstundenzuweisung hinaus auf Antrag von der Schulbehörde bis zu den nachstehend genannten Höchstgrenzen zusätzliche Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt, vorausgesetzt die Schule deckt mindestens die Hälfte der für den jeweiligen Schwerpunkt zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden aus der pauschalen Lehrerstundenzuweisung.

Dem Antrag hat ein Beschluss der Gesamtkonferenz voranzugehen, zu dem der Schulausschuss angehört wurde und der Schulelternbeirat seine Zustimmung erteilt hat.

Soweit Schulen Lehrerwochenstunden gemäß Nummer 1.1.7 zugewiesen werden, ist die Wahl zusätzlicher Schwerpunkte auf zwei der nachfolgenden Schwerpunkte beschränkt. Diese müssen sich inhaltlich von dem bestehenden Schwerpunkt unterscheiden.

1.2.6.1 Schwerpunkte können sein:

- Sprachlicher Schwerpunkt, z.B. zweisprachiger (bilingualer) Zug,
- Mathematisch/Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt,
- Musisch/Künstlerischer Schwerpunkt,
- Sonstiger Schwerpunkt, z.B. in den Bereichen Medien und neue Technologien, Sport, zur Förderung von Kooperation und Integration, zur Durchführung von Schulversuchen oder besonderen Schulprojekten, wie neue Unterrichtsformen, Vorbereitung auf die Wirtschafts- und Arbeitswelt.

1.2.6.2 Für den Sprachlichen Schwerpunkt stehen den Schulen bis zu 4 Lehrerwochenstunden, bei Einrichtung eines zweisprachigen (bilingualen) Zuges bis zu 8 Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Für den Mathematisch/Naturwissenschaftlichen Schwerpunkt stehen den Schulen bis zu 4 Lehrerwochenstunden, für den Musisch/Künstlerischen Schwerpunkt und den Sonstigen Schwerpunkt jeweils bis zu 2 Lehrerwochenstunden zur Verfügung.

1.2.6.7 Für Schulen mit mehr als 24 und bis zu 36 Klassen werden die in den Nummern 1.2.6.2 bis 1.2.6.6 genannten Höchstgrenzen mit dem

Faktor 1,5 multipliziert. Für Schulen mit mehr als 36 Klassen werden die in den Nummern 1.2.6.2 bis 1.2.6.6 genannten Höchstgrenzen mit dem Faktor 2 multipliziert. Diese Regelungen gelten nicht für die Lehrerwochenstundenzuweisung für einen zweisprachigen (bilingualen) Zug.

1.2.7 Die Schulen regeln den Unterricht in den Wahlfächern und das Angebot sonstiger freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten. Die Erteilung des Fachunterrichts im Pflichtbereich einschließlich der Schwerpunktsetzung hat Vorrang vor Wahlangeboten; dies gilt auch bei längerem Unterrichtsausfall mitten im Schuljahr. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Unterricht in der dritten fakultativen Fremdsprache.

1.3.12 Das Fach Sport wird im Klassenverband oder in Lerngruppen getrennt nach Schülerinnen und Schülern unterrichtet. Die Bildung von Lerngruppen soll – soweit organisatorisch möglich – klassenübergreifend erfolgen. In Einzelfällen können auch Lerngruppen gebildet werden, die zwei aufeinanderfolgende Klassenstufen umfassen. Gemeinsamer Sportunterricht von Schülerinnen und Schülern setzt das Einverständnis der Lehrkraft voraus. Besondere Regelungen für den Schwimmunterricht bleiben unberührt.

1.3.13 Die Schulen sind – wenn pädagogisch sinnvolle Alternativen der Unterrichtsorganisation bestehen – dazu verpflichtet, diejenige zu wählen, die den geringsten Lehrkräftebedarf verursacht.

2. Unterrichtsorganisation an Integrierten Gesamtschulen (Sekundarstufe I)

2.1 Grundlagen der Organisation

2.1.1 Soweit nicht nachfolgend besondere Regelungen getroffen werden, sind für Integrierte Gesamtschulen die Bestimmungen für Gymnasien entsprechend anzuwenden. Das Unterrichtsangebot in den einzelnen Unterrichtsfächern und der Umfang des Pflichtunterrichts, des Wahlpflichtunterrichts sowie des wahlfreien Unterrichts (Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften und Förderunterricht) werden durch die Studentafel bestimmt. Im Ganztags schulbetrieb kommt als weiteres Angebot die Lernzeit hinzu.

2.1.3 Durch Zusammenfassung mehrerer Schülergruppen einer Klassenstufe werden nach Begabung und Neigung differenzierte Kursgruppen oder klasseninterne Lerngruppen eingerichtet; in diesem Rahmen finden die leistungsdifferenzierten Kurse, die Wahlpflichtkurse, der Förderunterricht sowie Maßnahmen der Binnendifferenzierung im Wege der Kleingruppenbildung statt.

2.1.4 Bei der Unterrichtsverteilung und der Stundenplangestaltung ist darauf zu achten, dass Bezugssysteme innerhalb einer Schule entstehen können; dabei soll ein häufiger Lerngruppenwechsel vermieden und die Stabilität von Bezugsgruppen und Bezugspersonen weitgehend gewahrt bleiben.

2.1.5 Bei der Bildung von Kleingruppen und sonstigen Lerngruppen sollen nicht mehr als nach der Klassenmesszahl zulässig, mindestens aber acht Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Abweichungen sind aus wichtigen pädagogischen Gründen möglich; sie bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde nach Maßgabe der Nummern 1.2.7 und 1.3.7.

2.1.6 Für den wahlfreien Unterricht gelten für Integrierte Gesamtschulen in Halbtagsform die Bestimmungen der Nummern 1.2.7 und 1.2.8 entsprechend.

2.2 Lehrerwochenstundenzuweisung

2.2.1 Als Soll an Lehrerwochenstunden werden für die Integrierten Gesamtschulen in Halbtagsform festgelegt:

2.2.1.1 eine Pauschale von 26,6 Lehrerwochenstunden je Klasse, die nach der Klassenmesszahl zu bilden ist,

2.2.1.2 eine Pauschale von 0,52 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler, 2.2.1.3 die gemäß Nummer 2.2.4.2 zusätzlich zugewiesenen Lehrerwochenstunden.

2.2.2 Ganztagschulen in Angebotsform

2.2.2.1 Ganztagschulen in Angebotsform, die von mindestens 54 Schülerinnen und Schülern besucht werden (Mindestteilnehmerzahl), erhalten neben der Zuweisung nach Nummer 2.2.1 eine Sockelzuweisung von 32 Lehrerwochenstunden sowie eine Zuweisung von 0,5 Lehrerwochenstunden für jede Schülerin und jeden Schüler über der Mindestteilnehmerzahl.

2.2.2.2 Diese Zuweisungen können bis zur Hälfte nach einem vom fachlich zuständigen Ministerium festgelegten Verrechnungsschlüssel auch als Wochenstunden Pädagogischer Fachkräfte oder für die Einstellung sonstigen pädagogischen Personals zur Verfügung gestellt werden.

2.2.2.3 Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, legt die Schulbehörde die Zuweisung fest.

2.2.3 Die Schulbehörde verfügt über Lehrerwochenstunden, um aus organisatorischen und pädagogischen Gründen zwingende Differenzierungen vornehmen zu können. Landesweit stehen hierfür 0,006 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler zur Verfügung. Bei diesen Lehrer-

wochenstunden gilt das Ist der Schule als Soll.

2.2.4 Zur Förderung eines besonderen Schulprofils durch Schwerpunktsetzung werden den Schulen, soweit sie einen oder mehrere der nachfolgenden Schwerpunkte bilden, über die pauschale Lehrerstundenzuweisung hinaus auf Antrag von der Schulbehörde bis zu den nachstehenden Höchstgrenzen zusätzliche Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt, vorausgesetzt, die Schule deckt mindestens die Hälfte der für den jeweiligen Schwerpunkt zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden aus der pauschalen Lehrerstundenzuweisung ab.

Dem Antrag hat ein Beschluss der Gesamtkonferenz voranzugehen, zu dem der Schulausschuss angehört wurde und der Schulelternbeirat seine Zustimmung erteilt hat.

2.2.4.1 Schwerpunkte können sein:

- Sprachlicher Schwerpunkt, z.B. strukturiertes zweisprachiges (bilinguales) Angebot,
- Mathematisch/Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt,
- Musisch/Künstlerischer Schwerpunkt,
- Sonstiger Schwerpunkt, z.B. in den Bereichen Medien und neue Technologien, Sport, zur Förderung von Kooperation und Integration, zur Durchführung von Schulversuchen oder besonderen Schulprojekten, wie neue Unterrichtsformen, Vorbereitung auf die Wirtschafts- und Arbeitswelt.

2.2.4.2 Für den Sprachlichen Schwerpunkt stehen den Schulen bis zu 4 Lehrerwochenstunden, bei Einrichtung eines zweisprachigen (bilingualen) Angebotes bis zu 8 Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Für den Mathematisch/Naturwissenschaftlichen Schwerpunkt stehen den Schulen bis zu 4 Lehrerwochenstunden, für den Musisch/Künstlerischen Schwerpunkt und den Sonstigen Schwerpunkt jeweils bis zu 2 Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Verzichtet eine Schule auf die Bildung eines Musisch/Künstlerischen Schwerpunktes zugunsten eines Sonstigen Schwerpunktes oder auf die Bildung eines Sonstigen Schwerpunktes zugunsten eines Musisch/Künstlerischen Schwerpunktes, stehen dieser Schule in dem gewählten Schwerpunkt bis zu 4 Lehrerwochenstunden zur Verfügung.

Beabsichtigt eine Schule im Sprachlichen Schwerpunkt die Bildung eines zweisprachigen (bilingualen) Angebotes, entfällt die Verpflichtung gemäß Nummer 2.2.4, Stunden aus der pauschalen Lehrerstundenzuweisung abzudecken.

2.2.4.3 Falls eine Schule für den Mathematisch/Naturwissenschaftlichen Schwerpunkt, den Musisch/Künstlerischen Schwerpunkt oder den Sonstigen Schwerpunkt mehr als die nach Nummer 2.2.4.2 zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden in Anspruch nehmen will, stehen ihr zusätzlich bis zu 4 Lehrerwochenstunden zur Verfügung, sofern sie auf die Inanspruchnahme von Stunden für ein zweisprachiges (bilinguales) Angebot verzichtet und sofern sie mindestens die Hälfte der zusätzlich zur Verfügung gestellten Stunden aus der pauschalen Lehrerwochenstundenzuweisung abdeckt.

2.2.4.4 Für die gemäß Errichtungsverfügung sechszügig geführten Schulen werden die in den Nummern 2.2.4.2 genannten Höchstgrenzen mit dem Faktor 1,5 multipliziert. Diese Regelung gilt nicht für die Lehrerwochenstundenzuweisung für einen zweisprachigen (bilingualen) Zug.

2.2.5 Die Schulen regeln den Unterricht in den Wahlfächern und das Angebot sonstiger freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten. Die vollständige Erteilung des Fachunterrichts im Pflichtbereich hat Vorrang vor Wahlangeboten; dies gilt auch bei längerem Unterrichtsausfall mitten im Schuljahr. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Unterricht in der dritten fakultativen Fremdsprache.

2.2.6 Der Integrierten Gesamtschule mit Ganztagsschulbetrieb in verpflichtender Form stehen zusätzlich zur Lehrerwochenstundenzuweisung aufgrund der Stundentafel für die Gesamtschulen in Halbtagsform je zu bildender Klasse der Sekundarstufe I 7 Lehrerwochenstunden zur Verfügung.

3 Aufbaugymnasien

3.1 Das Aufbaugymnasium schließt an die 9. Klasse der Hauptschule oder an die 9. Klasse eines abschlussbezogenen Bildungsgangs zum Erwerb der Berufsreife an einer Realschule plus an und umfasst das 10. bis 13. Schuljahr. An das Aufbaugymnasium ist in der Regel ein Schülerheim angeschlossen.

3.2 Über die Einrichtung von zusätzlichen Zügen oder besonderen Lehrgängen an Aufbaugymnasien, für die ein besonderes Landesinteresse oder ein überregionaler Bedarf besteht, entscheidet das fachlich zuständige Ministerium (z. B. Kunst-, Sport- oder Musikklassen, Sonderlehrgänge und Förderkurse für Aussiedler) und setzt das Soll an Lehrerwochenstunden fest.

3.3 Die Klassenmesszahl der Eingangsklasse 10 beträgt 25. Der Unterricht in dieser Klasse baut auf dem Unterricht der Hauptschule auf.

3.4 Für die Eingangsklasse des Aufbaugymnasiums gilt die aus der Anlage ersichtliche Stundentafel. Das Unterrichtsangebot im Rahmen der Sonderlehrgänge und Förderkurse für Aussiedler wird durch Sonderregelung festgelegt.

3.5 Die Lehrerwochenstundenzuweisung für die Eingangsklassen regelt ein gesondertes Rundschreiben.

5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird vorbehaltlich der Regelung in Nummer 4 die Verwaltungsvorschrift „Unterrichtsorganisation an Gymnasien (Sekundarstufe I), Integrierten Gesamtschulen (Sekundarstufe I) und Aufbaugymnasien“ vom 29. März 2000 (GAmtsbl. S. 293) aufgehoben. Die im Bezug unter Nummer 2 genannte Verwaltungsvorschrift „Klassenbildung für die Klassenstufen 5 bis 10 der Hauptschulen, Regionalen Schulen, Realschulen, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und Kooperativen Gesamtschulen“ vom 9. Mai 2003 (GAmtsbl. S. 489) – geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Januar 2007 (Amtsbl. S. 45) findet auf Gymnasien und Integrierte Gesamtschulen keine Anwendung mehr.

Aus: Amtsbl. 3/2010

Die Überlegungen der Kommission „Sport“ der KMK sowie zur Weiterentwicklung des Sportunterrichts in der gymnasialen Oberstufe sowie die Gemeinsame Erklärung des Präsidenten der KMK, des Präsidenten des DSB und des Vorsitzenden der Sportministerkonferenz finden Sie in der Homepage

www.schulsport-rlp.de

Abiturprüfungsordnung vom 21. Juli 2010¹⁾

§ 10

Qualifikation in Block I (Qualifikationsphase)

(1) In Block I der Gesamtqualifikation sind aus der Qualifikationsphase 35 Kurse, sofern nachfolgend nicht anders bestimmt, einfach gewertet einzubringen.

(6) Es können höchstens drei Kurse des Grundfachs Sport eingebracht werden. War der Prüfling vom Sportunterricht befreit und musste stattdessen ein anderes Grundfach belegen, können bis zu vier Kurse dieses Faches eingebracht werden.

§ 17

Art der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus je einer schriftlichen Arbeit im ersten, zweiten und dritten Prüfungsfach (§ 13 Abs. 3).

(2) Ist Sport schriftliches Prüfungsfach, tritt an die Stelle der schriftlichen Arbeit eine besondere Fachprüfung, die auch einen schriftlichen Teil enthält.

§18

Aufgabenstellung

(1) Jede Schule legt dem fachlich zuständigen Ministerium für die schriftlichen Prüfungsfächer Aufgabenvorschläge mit Leistungsfachanforderungen vor. Im Einzelnen sind jeweils vorzulegen:

1. für Gymnasien, Kollegs, Abendgymnasien, Integrierte Gesamtschulen und berufliche Gymnasien:

Deutsch: vier Aufgaben, von denen das fachlich zuständige Ministerium drei Aufgaben auswählt, die dem Prüfling zur Wahl gestellt werden;

Fremdsprachen: je Fach zwei Aufgaben, von denen das fachlich zuständige Ministerium eine zur Bearbeitung auswählt;

gesellschaftswissenschaftliches Fach: je Fach drei Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben auswählt, die dem Prüfling zur Wahl gestellt werden;

1) GVBl. S. 222

Informatik: drei Aufgaben, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben zur Bearbeitung auswählt;

Mathematik: vier Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium drei Aufgaben zur Bearbeitung auswählt;

Naturwissenschaften: je Fach drei Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben zur Bearbeitung auswählt;

2. zusätzlich für Gymnasien, Kollegs und Integrierte Gesamtschulen:

Religionslehre und Philosophie: je Fach drei Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben auswählt, die dem Prüfling zur Wahl gestellt werden;

3. zusätzlich für Gymnasien und Integrierte Gesamtschulen:

Bildende Kunst, Musik: je Fach drei Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, die nicht nur einer Aufgabenart angehören; das fachlich zuständige Ministerium wählt zwei Aufgaben aus, die dem Prüfling zur Wahl gestellt werden;

Sport: zwei Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, die nicht nur einer Aufgabenart angehören; das fachlich zuständige Ministerium wählt eine Aufgabe zur Bearbeitung aus;

4. zusätzlich für berufliche Gymnasien:

Betriebswirtschaftslehre/ Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre und Technik: je Fach vier Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium drei Aufgaben zur Bearbeitung auswählt

Informationsverarbeitung: drei Aufgaben, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben zur Bearbeitung auswählt;

Gesundheit, Pädagogik und Psychologie: je Fach drei Aufgaben, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben zur Bearbeitung auswählt.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung müssen aus verschiedenen Sachgebieten der Lehrpläne für die Qualifikationsphase entnommen sein; dabei sind im neunjährigen Bildungsgang und im beruflichen Gymnasium mindestens zwei Halbjahre der Qualifikationsphase, darunter mindestens eines der Jahrgangsstufe 13, zu berücksichtigen, beim achtjährigen Bildungsgang mindestens zwei Halbjahre der Qualifikationsphase, darunter mindestens eines der Jahrgangsstufe 12. Die Aufgaben müssen eine selbständige Lösung erfordern.

(3) Die Fachlehrkraft der Jahrgangsstufe der Abiturprüfung schlägt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und gegebenenfalls im Benehmen mit den Fachlehrkräften der vorausgegangenen Halbjahre dem fachlich zuständigen Ministerium die Aufgaben einschließlich der Hilfen und Hilfsmittel vor; in allen Fächern ist ein Regelwerk der deutschen Rechtschreibung, bei Arbeiten im Fach Englisch ein einsprachiges Wörterbuch, bei Arbeiten in anderen Fremdsprachen auch ein zweisprachiges Wörterbuch zugelassen. Die Herkunft von Texten sowie von der Lehrkraft vorgenommene Änderungen oder Kürzungen müssen in den Aufgabenvorschlägen vermerkt werden. Die Aufgabenvorschläge sind geheim zu halten.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium entscheidet, welche Vorschläge Gegenstand der Prüfung werden. Nicht geeignete Vorschläge werden geändert. Die Umschläge mit den Aufgaben dürfen erst zu Beginn der jeweiligen schriftlichen Prüfung geöffnet werden. Aus wichtigem Grund kann das fachlich zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen.

§ 35 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelung in § 34 Satz 2 die Abiturprüfungsordnung vom 14. Juli 1999 (GVBl. S 175)⁶⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2006 (GVBl. S. 25)⁷⁾, BS 223-1-12, außer Kraft.

6) GAmtsbl. S.305

7) GAmtsbl. S.56

Rundschreiben zur Abiturprüfungsordnung vom 03. 07. 2009

Bezug: Abiturprüfungsordnung vom 14. 07. 1999
(GVBl. S. 175, GAmtsbl. S. 305)
– zuletzt geändert am 12. 01. 2006 (GAmtsbl. S. 25) –

Die folgenden Ausführungen zu einzelnen Abschnitten der Abiturprüfungsordnung ergänzen bzw. erläutern diese und setzen die von der KMK in den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) verbindlich festgelegten Rahmenbedingungen um. Ziel dieser länderübergreifend gültigen Regelungen ist es, die Transparenz und Vergleichbarkeit der Anforderungen in der Abiturprüfung unter den Ländern sicherzustellen. Diesem Ziel dienen auch der jährliche Austausch von Abituraufgaben aller Länder für ein bestimmtes Fach und deren Analyse.

(Alle vorliegenden EPA stehen auf der Gymnasiums-Homepage zum Herunterladen zur Verfügung: www.gymnasium.bildung-rp.de, Link: Lehrpläne / EPA)

Die als Anlage beigefügten fachspezifischen Hinweise enthalten Regelungen zur Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern. Sie sind bei der Erstellung der Aufgabenvorschläge zu beachten.

1 Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfung

1.1 Anforderungsbereiche

Die EPA unterscheiden für die Abiturprüfung drei Anforderungsbereiche:
Der Prüfling soll

- Anforderungsbereich I:
Sachverhalte aus einem abgegrenzten Gebiet in dem erlernten Zusammenhang wiedergeben sowie gelernte und geübte Arbeitstechniken in einem begrenzten Gebiet und in wiederholendem Zusammenhang darstellen und anwenden können,
- Anforderungsbereich II:
bekannte Sachverhalte selbstständig erklären, bearbeiten und ordnen und das Gelernte auf vergleichbare Sachverhalte selbstständig übertragen und anwenden können,

- Anforderungsbereich III:
in der Lage sein, komplexe Sachverhalte planmäßig zu bearbeiten um zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen, Begründungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen.

Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind so zu gestalten, dass jeder Anforderungsbereich entsprechend den EPA für die einzelnen Fächer vertreten ist. Dies gilt sowohl für Leistungsfach- als auch für Grundfachanforderungen (vgl. Nr. 1.3). Die in den EPA enthaltenen Beispielaufgaben dienen der Orientierung bei der Erstellung schriftlicher Prüfungsaufgaben.

1.2 Themen und Gliederung der Prüfungsaufgaben

Die Anzahl der einzureichenden Aufgabenvorschläge ergibt sich aus § 17 der Abiturprüfungsordnung.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung müssen aus den Sachgebieten der Lehrpläne ausgewählt werden, die in der Qualifikationsphase (Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und Jahrgangsstufe 13) behandelt wurden, wobei mindestens die Jahrgangsstufe 13 und eines der Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 zu berücksichtigen sind. Die einzelnen Aufgabenvorschläge müssen hinsichtlich der Anforderungen vergleichbar sein.

Gebiets- bzw. themenübergreifende Aufgaben bieten sich z.B. an, wenn Anwendungsbezüge oder Vernetzungen thematisiert werden sollen.

Es ist wünschenswert, dass bei Parallelkursen von den Fachlehrkräften gemeinsame Aufgabenvorschläge eingereicht werden, sofern die unterrichtlichen Voraussetzungen dies erlauben.

Die vom Prüfling zu bearbeitenden Aufgaben bestehen je nach den fachspezifischen Bestimmungen aus Arbeitsmaterialien und zugehörigen Arbeitsaufträgen. Sind die Arbeitsaufträge gegliedert, müssen sie in einem inneren Zusammenhang stehen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Arbeitsaufträge nicht zu kleinschrittig formuliert sind, sondern dass sie eigenständige, begründete Lösungswege ermöglichen.

All die Materialien, die explizit auf das Abitur vorbereiten und für die Schülerinnen und Schüler im Handel erhältlich sind, dürfen nicht als Abiturvorschläge verwendet werden. Dies gilt auch für Aufgabenapparate und damit verbundene Erwartungshorizonte, die als Druckveröffentlichung vorliegen.

1.3 Abgestuftes Leistungsfach

Aufgabenvorschläge für das Grundfach (3. Prüfungsfach: zum Grundfach abgestuftes Leistungsfach) müssen sich deutlich von Aufgabenvorschlägen für das Leistungsfach unterscheiden, aber trotzdem alle drei Anforderungsbereiche enthalten (vgl. Nr. 1.1). Der Unterschied kann z. B. in der Art und dem Umfang der zu bearbeitenden Informationen, im Komplexitätsgrad, im Grad der Vorstrukturierung der Aufgabenstellung, dem Schwierigkeitsgrad bzw. dem Abstraktionsgrad der geforderten Lösung, im Anspruch an Methodenbeherrschung, Methodenreflexion und Selbstständigkeit bei der Lösung der Probleme sowie in der Zahl der Arbeitsaufträge liegen. Die fachspezifischen Hinweise enthalten konkretere Angaben, wie dies im Einzelnen umgesetzt werden kann.

1.4 Ergänzende Angaben zu den Aufgabenvorschlägen

Den Aufgabenvorschlägen sind folgende Angaben beizufügen:

- Angabe der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Lösungsskizze, Stichworte möglich),
- eine Zuordnung der Aufgabenteile zu den Anforderungsbereichen der EPA (vgl. Nr. 1.1),
- falls der Lehrplan des jeweiligen Faches Themen und Reihenfolge der Behandlung nicht verbindlich festlegt: Angaben darüber, in welchen Halbjahren der gymnasialen Oberstufe die den Aufgabenvorschlägen zu Grunde liegenden Themen behandelt wurden,
- Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen entsprechend den fachspezifischen Hinweisen. Falls dort keine Regelung getroffen ist, sind Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen dann beizufügen, wenn es zum Verständnis der Aufgabenstellung oder der Lösungsskizze erforderlich ist.

In jedem Fall muss die Möglichkeit offen gehalten werden, dass Prüflinge andere als die erwarteten Lösungswege einschlagen und trotzdem die Aufgabe sachgerecht bearbeiten.

1.5 Vorlage der Aufgabenvorschläge

Die Schulleiterin oder der Schulleiter überprüft die Aufgabenvorschläge auf formale Richtigkeit.

Wenn für einen Kurs Aufgaben für Leistungs- und Grundfachanforderungen vorgelegt werden, sollten sie auf getrennten Aufgabenblättern vorgelegt werden. Andernfalls sind sie so deutlich zu kennzeichnen, dass Missverständnisse für die Auswahlkommission und für die Prüflinge ausgeschlossen sind.

Den Aufgabenvorschlägen für einen Kurs sind die fachspezifische Checkliste und ein Deckblatt (s. Formblatt S. 105) vorzuheften, auf dem u.a. die Anschrift der Schule, das Fach, die Kursbezeichnung, sowie die Angabe Leistungsfach- und/oder Grundfachanforderungen vermerkt werden, und das von der Fachlehrkraft bzw. den Fachlehrkräften und der Schulleiterin oder dem Schulleiter unterschrieben wird. Die Aufgabenvorschläge werden in einem offenen Umschlag (zum Zweck der Arbeitserleichterung bitte DIN A4-Umschläge mit einem Haftstreifen, d. h. mit einer abziehbaren Folie unter der Lasche) zusammengefasst, auf dem die gleichen Angaben wie auf dem Deckblatt zu vermerken sind. Bei gemeinsamen Aufgabenvorschlägen für Parallelkurse ist nur ein Umschlag mit einem Deckblatt vorzulegen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sendet die Umschläge in einem fest verschlossenen Sammelumschlag als Einschreiben oder Paket mit Rückschein an die Leiterin oder den Leiter der Abteilung Gymnasien des fachlich zuständigen Ministeriums. In einem Begleitschreiben sind die Zahl der Umschläge je Fach und die Gesamtzahl der Umschläge anzugeben.

1.6 Aufgaben für die Nachholprüfung und die Wiederholung einer Prüfungsleistung

Auch bei der Nachholprüfung erkrankter Prüflinge und bei der Wiederholung einer Prüfungsleistung gemäß § 28 der Abiturprüfungsordnung ist das oben beschriebene Verfahren einzuhalten. Dies gilt auch hinsichtlich der nach § 17 der Abiturprüfungsordnung vorzulegenden Anzahl der Aufgabenvorschläge.

1.7 Entscheidung über die dem Prüfling vorzulegenden Aufgaben

Im fachlich zuständigen Ministerium werden die eingereichten Aufgabenvorschläge geprüft. Die nach § 17 Abiturprüfungsordnung vorgeschriebene Anzahl wird ausgewählt. Die Prüfung der Aufgabenvorschläge und die Auswahl erfolgen durch Auswahlkommissionen, deren Mitglieder und Vorsitzende von der Leiterin oder dem Leiter der Gymnasialabteilung berufen werden. Die Kommissionen handeln im Auftrag des fachlich zuständigen Ministeriums, ihre Hinweise sind zu beachten.

1.8 Rückfragen und Monita

Bei Rückfragen, Beanstandungen und Zurückweisungen von Aufgabenvorschlägen durch die Auswahlkommission verständigt deren Vorsitzende oder Vorsitzender oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Kommission telefonisch die Schulleitung unter Angabe der Gründe, die zu der Rückfrage geführt haben. Diese informiert unverzüglich die betroffene Lehrkraft. Falls erforderlich setzt die oder der Vorsitzende einen Termin für die Vorlage geänderter oder neuer Aufgabenvorschläge fest.

Zur Klärung der Rückfragen oder Beanstandungen kann es erforderlich sein, dass zwischen der oder dem Vorsitzenden oder einem Mitglied der Auswahlkommission und der betroffenen Lehrkraft ein Gespräch geführt wird. Um dies zu ermöglichen, stellt die Schule sicher, dass die Lehrkräfte ihre Prüfungsvorschläge zu den Sitzungsterminen der jeweiligen Auswahlkommission, die den Schulen rechtzeitig mitgeteilt werden, bereithalten und dass sie telefonisch erreichbar sind. Falls Beanstandungen grundsätzliche Probleme aufwerfen, stehen die Regionalen Fachberaterinnen und Fachberater für Gespräche zur Verfügung.

1.9 Bekanntgabe der den Prüflingen vorzulegenden Aufgaben

Das fachlich zuständige Ministerium sendet nach der Aufgabenauswahl die Deckblätter (s.S. 105), denen die genehmigten Aufgaben/Themen für den jeweiligen Kurs zu entnehmen sind, in verschlossenen und versiegelten Umschlägen unmittelbar an die Schulleitung (zu Hd. der Schulleiterin oder des Schulleiters) zurück. Diese bewahrt die Umschläge mit den Deckblättern bis zur Prüfung diebstahlsicher auf.

Ein Mitglied der Schulleitung öffnet den Umschlag mit dem Deckblatt, dem die ausgewählten Aufgaben zu entnehmen sind, für die jeweilige Prüfung unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Arbeit in Anwesenheit der Prüflinge, soweit nicht einer der beiden nachfolgend genannten Ausnahmefälle vorliegt:

- Sofern für die Prüfung umfangreiche oder aufwändige, z.B. experimentelle Vorbereitungen erforderlich sind, genehmigt das fachliche zuständige Ministerium, dass der Umschlag für das betroffene Fach einen Unterrichtstag vor der Prüfung geöffnet wird. Die Genehmigung wird außen auf dem Umschlag vermerkt.
- Der Umschlag ist auch dann vor der Prüfung zu öffnen, wenn dies vom fachlich zuständigen Ministerium aus anderen Gründen und mit Fristangabe außen auf dem Umschlag vermerkt ist.

1.10 Hilfsmittel

Die Verwendung von Hilfsmitteln in der schriftlichen Abiturprüfung ist in § 17 Abs. 3 der Abiturprüfungsordnung geregelt.

1.11 Einlesezeit

Sofern eine Einlesezeit notwendig ist, wird sie in angemessenem Umfang gewährt und nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet (§ 18 Abs. 4, 2. Halbsatz der Abiturprüfungsordnung).

1.12 Besprechung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung

Die Aufgaben, die den Prüflingen in der schriftlichen Prüfung vorgelegt wurden, dürfen vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nicht im Unterricht besprochen werden.

2 Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfung

2.1 Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung

Die Aufgabenstellungen für die mündliche Prüfung unterscheiden sich in Grund- und Leistungsfach von denen für die schriftliche Prüfung. Die fachspezifischen Hinweise enthalten konkretere Angaben, wie dies im Einzelnen umgesetzt werden kann.

Die mündliche Prüfung stützt sich auf mindestens zwei Aufgaben, die dem Prüfling schriftlich vorgelegt werden. Der Umfang der vom Prüfling vorzubereitenden Aufgaben sowie der zugehörigen Texte

und Materialien muss der Dauer der Vorbereitungszeit, im Regelfall 20 Minuten, Rechnung tragen. Aufgabenstellung und Materialien sind dem Prüfling in angemessener Form vorzulegen.

2.2 Themen für die mündliche Prüfung

Die Themen für die mündliche Prüfung müssen aus unterschiedlichen Sachgebieten der Lehrpläne ausgewählt werden, die in der Qualifikationsphase behandelt wurden. Sie müssen aus mindestens zwei der vier Abschnitte der Qualifikationsphase (11/2, 12/1, 12/2 und 13) stammen. Es ist nicht gestattet, im Vorfeld der Prüfung in Absprache mit dem Prüfling den Stoff eines Abschnittes auszuschließen. Die Verabredung einer Schwerpunktbildung ist jedoch möglich, diese sollte aber nicht zu eng gefasst werden.

Grundsätzlich sind Aufgaben, die im Unterricht so weit behandelt wurden, dass ihre Lösung keine selbständige Leistung mehr darstellt, nicht zulässig.

2.3 Vorlage der Aufgaben

Die Aufgaben der mündlichen Prüfung und die Angabe der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Lösungsskizze, Stichworte möglich) sind von der Prüferin oder dem Prüfer rechtzeitig – spätestens aber am letzten Schultag vor der Prüfung – dem Protokoll führenden Mitglied und der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses vorzulegen.

2.4 Gestaltung der mündlichen Prüfung

Die Prüfung ist so zu gestalten, dass der Prüfling Leistungen in allen Anforderungsbereichen erbringen und jede Note erreichen kann.

Zur mündlichen Prüfung gehört, dass dem Prüfling ausreichend Gelegenheit gegeben wird, die von ihm vorbereiteten Lösungen der Prüfungsaufgaben zusammenhängend vorzutragen sowie ein an die vorgelegten Aufgaben anknüpfendes Prüfungsgespräch.

Beim Vortrag der vorbereiteten Lösungen entsprechen ein bloßes Ablesen der Aufzeichnungen aus der Vorbereitung und eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelerntes Wissens nicht dem Zweck der Prüfung.

Das Prüfungsgespräch ist so zu führen, dass zum einen noch offene Fragen aus den gestellten Prüfungsaufgaben geklärt werden, zum anderen soll das Gespräch Gelegenheit geben, die Themenstellung zu vertiefen und zu erweitern, wobei größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Das alleinige Abfragen von Detailkenntnissen und Fakten wird dem Ziel der Prüfung nicht gerecht.

2.5 Bewertung

Bei der Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung sind neben den fachlichen Anforderungen folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- der Grad der Selbständigkeit und der Umfang notwendiger Hilfen,
- die Fähigkeit des Prüflings, einen Sachverhalt zusammenhängend und sachgerecht darzustellen, auf mündliche Fragen und Einwände einzugehen und selbst weitergehende Überlegungen in das Prüfungsgespräch einzubringen,
- die Fähigkeit des Prüflings zu analysieren, zu differenzieren und zu relativieren.

Liegen der Prüfung mehrere Aufgaben oder Aufgabenteile zu Grunde, ist deren zeitlicher Anteil an der Prüfung bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Es ist darauf zu achten, dass die Aussagen des Protokolls das Ergebnis der Bewertung nachvollziehbar erkennen lassen und der für die Prüfung festgesetzten Note nicht widersprechen.

2.6 Gemeinschaftskunde als viertes Prüfungsfach

Ist Gemeinschaftskunde 4. Prüfungsfach, so wird der Prüfling in einem Teilfach geprüft; im Rahmen des Prüfungsgesprächs können jedoch auch geeignete Aspekte der beiden anderen Teilfächer integriert werden; dabei können Schriftführerin oder Schriftführer und Prüferin oder Prüfer ihre Funktionen wechseln.

Der Prüfling hat kein Recht auf eine Prüfung in einem bestimmten Teilfach. Die Entscheidung darüber, in welchem Teilfach der Prüfling geprüft wird, trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommissi-

on im Einvernehmen mit den zuständigen Fachlehrkräften sobald wie möglich nach Abschluss der schriftlichen Prüfung. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

2.7 Information des Fachprüfungsausschusses über den Leistungsstand des Prüflings

Die Schulleitung hat die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse vor Eintritt in die mündliche Prüfung in geeigneter Weise darüber zu informieren,

- welche Gesamtpunktzahl im Prüfungsbereich die Prüflinge beim gegenwärtigen Stand der Prüfung erreicht haben und
- welche Punktzahlen in den mündlich zu prüfenden Fächern von denjenigen Prüflingen erreicht werden müssen, bei denen das Bestehen der Prüfung gefährdet erscheint (vgl. § 22 Abs. 1 der Abiturprüfungsordnung).

Art und Weise der Information sind aktenkundig zu machen.

2.8 Zuhörende bei mündlichen Prüfungen

Die Lehrkräfte der Schule sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und Leistungsbewertung zugelassen. Im Interesse einer möglichst umfassenden Information über die unterrichtliche Arbeit in allen Fächern ist darüber hinaus für die hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrkräfte die Anwesenheit bei den mündlichen Prüfungen der eigenen Fächer Dienstpflicht, solange keine anderen dienstlichen Verpflichtungen dem entgegenstehen. Auch an Prüfungen anderer Fächer sollen Lehrkräfte teilnehmen, um Einblicke in andere Disziplinen und fachübergreifende Zusammenhänge zu bekommen.

Unbeschadet der Dienstpflicht der Lehrkräfte, bei den mündlichen Prüfungen der eigenen Fächer anwesend zu sein, entscheidet der Fachprüfungsausschuss über die Zahl der an einer Prüfung teilnehmenden Lehrkräfte. Lehrkräfte, die als Zuhörende an einer mündlichen Prüfung teilnehmen, sind nicht befugt, in die Prüfung einzugreifen, zeitweise das Prüfungsgespräch zu führen oder an der Festsetzung der Note mitzuwirken.

2.9 Teilnahme von Schulbehörden anderer Bundesländer

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulbehörde eines anderen Bundeslandes kann an Sitzungen der Prüfungskommission, an Sitzungen von Fachprüfungsausschüssen, an Beratungen und Leistungsbewertungen anwesend sein (vgl. § 4 Abs. 7 der Abiturprüfungsordnung).

3 Sonstige Hinweise

3.1 Zweite Ausfertigung des Zeugnisses der , allgemeinen Hochschulreife

Die zweite Ausfertigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife (vgl. § 25 Abs. 3 der Abiturprüfungsordnung) kann auch eine mit Originalstempel und Originalunterschrift versehene Kopie des Zeugnisses sein.

3.2 Aufbewahrungsfrist für Prüfungsakten

Für die Aufbewahrungsfrist von Prüfungsakten gilt das Rundschreiben vom 06.03.1986 (Amtsbl. S. 227).

3.3 Abgangszeugnis

Muss eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer nicht bestanden Abiturprüfung die Schule verlassen, so erhält sie oder er ein Abgangszeugnis mit dem Leistungsstand des Zeugnisses der Jahrgangsstufe 13. In diesem Zeugnis dürfen keine Leistungen aus der schriftlichen und/oder mündlichen Abiturprüfung enthalten sein.

3.4 Widerspruch

Legt ein Prüfling oder legen die Erziehungsberechtigten gegen die Versagung der Hochschulreife oder gegen das Abiturzeugnis Widerspruch ein, so ist wie folgt zu verfahren:

- Zunächst hat die Prüfungskommission zu prüfen, ob sie den Widerspruch für begründet hält. In diesem Fall hilft die Schule dem Widerspruch ab.
- Hält die Prüfungskommission den Widerspruch für unbegründet, legt die Schule den Vorgang mit einer begründeten Stellungnahme und allen erforderlichen Unterlagen der zuständigen Schulaufsicht zur Entscheidung vor.

3.5 Freie Waldorfschulen

Für die Freien Waldorfschulen gilt die „Abiturprüfungsordnung für Freie Waldorfschulen“ vom 21.03.1988 (Amtsbl. S. 249), zuletzt geändert am 03.05.1993 (GAmtsbl. S. 469) und durch Gesetz vom 12. 10. 1999 (GVBl. S. 325, S. 349). § 9 dieser Landesverordnung enthält Regelungen über die Aufgabenstellung.

Fachspezifische Hinweise für das Fach Sport

Bezug: EPA für das Fach Sport vom 01.12.1989 i.d.F. vom 10.02.2005

1. Teile der Prüfung

Die Abiturprüfung im Fach Sport besteht aus einer Fachprüfung und ggf. einer mündlichen Prüfung.

Die Fachprüfung umfasst

- einen schriftlichen Teil und
- einen sportpraktischen Teil.

2. Fachprüfung im Fach Sport

Die Fachprüfung im Leistungsfach Sport oder im abgestuften Leistungsfach Sport wird in einer schriftlichen Prüfung nach den Anforderungen für das Leistungsfach oder für das abgestufte Leistungsfach und in einer sportpraktischen Prüfung durchgeführt, die sich auf die in der Qualifikationsphase (Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und Jahrgangsstufe 13) behandelten Themen beziehen.

2.1 Schriftliche Prüfung

Die Fachlehrkraft der Jahrgangsstufe 13 schlägt über die Schulleiterin/den Schulleiter und gegebenenfalls im Benehmen mit den Fachlehrkräften der vorausgegangenen Halbjahre dem fachlich zuständigen Ministerium die Aufgaben einschließlich der Hilfen und Hilfsmittel vor.

2.1.1 Leistungsfachanforderungen

- Aufgabenarten

Folgende Aufgabenarten sind möglich:

- Auswertung von Material (Text, Grafik, Statistik, Film, u.a.)
Vorgegebene Sachverhalte und Probleme sind anhand dieser Materialien selbständig zu erkennen, darzulegen und zu analysieren; die Materialien dürfen in dieser Zusammenstellung im Unterricht nicht verwendet worden sein; die Aufgabe kann ihren Schwerpunkt in einer Analyse, einem Vergleich oder einer Problemerkörterung haben.

- Problemerkörterung ohne Material
Vorgegebene Sachverhalte und Probleme sind anhand einer strukturierten Aufgabenstellung, die eine fachspezifische Bearbeitung erfordert, selbständig zu erkennen, darzulegen und zu analysieren.

Die Aufgabenarten kennzeichnen unterschiedliche Zugänge zu fachspezifischen Sachverhalten und Problemstellungen. Sie bieten die Möglichkeit, Fähigkeiten zur Analyse, zur Erörterung und zur begründeten Stellungnahme zu überprüfen.

- Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Die Aufgabenstellung richtet sich nach den Rahmenbedingungen der EPA Sport vom 1.12.1989 i.d.F. vom 10.02.2005 und nach den Zielen und Inhalten des geltenden „Lehrplans Sport für das Grund- und Leistungsfach in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 (Mainzer Studienstufe)“ des Landes Rheinland-Pfalz.

Dabei sind dem fachlich zuständigen Ministerium zwei Aufgabenvorschläge vorzulegen, die nicht nur einer Aufgabenart angehören. Jeder Aufgabenvorschlag muss sich auf Fragestellungen aus mindestens zwei der drei Lernbereiche beziehen, die in den EPA verlangt werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die inhaltliche Füllung der Lernbereiche in den neuen EPA. Dabei wird deutlich, dass die Lernbereiche I und II der alten EPA in einem neuen Lernbereich I zusammengefasst werden.

EPA (1989)		EPA (2005)	
Lernbereich I Lernbereich II	Bewegungslernen Sportliches Training	Lernbereich I	Kenntnisse zur Realisierung des eigenen sportlichen Handelns
Lernbereich III	Handeln im Sportspiel	Lernbereich II	Kenntnisse zum individuellen sportlichen Handeln im sozialen Kontext
Lernbereich IV	Sport und Gesellschaft	Lernbereich III	Kenntnisse über den Sport im gesellschaftlichen Kontext

Die beiden dem Ministerium vorzulegenden Aufgabenvorschläge müssen in ihrer Gesamtheit alle oben angeführten Lernbereiche enthalten und echte Alternativen darstellen. Dabei sind mindestens die Jahrgangsstufe 13 und eines der Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 zu berücksichtigen.

Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass in allen drei Anforderungsbereichen Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können. Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II.

Die Aufgaben werden durch eindeutig formulierte, aber nicht zu kleinschrittige Arbeitsanweisungen gegliedert, so dass die Prüflinge möglichst rasch fachspezifische Lösungswege erkennen können.

Den Prüfern wird durch diese gegliederten Arbeitsaufträge die Beurteilung der Prüfungsleistung erleichtert.

Den einzureichenden Aufgabenvorschlägen sind jeweils Angaben zu den erwarteten Prüfungsleistungen und eine Zuordnung der Aufgabenteile zu den Anforderungsbereichen der EPA beizufügen. Hinweise zu den unterrichtlichen Voraussetzungen sind nur hinzuzufügen, wenn dies zum Verständnis der Aufgabenstellung oder der Lösungsskizze erforderlich ist.

2.1.2 Anforderungen im abgestuften Leistungsfach

Die o.g. Hinweise bezüglich der Aufgabenarten und der Erstellung von Aufgabenvorschlägen treffen auch für das abgestufte Leistungsfach zu. Dabei müssen alle drei Anforderungsbereiche in der Aufgabenstellung enthalten sein.

Für die Abgrenzung gegenüber dem Leistungsfach bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- Weglassen einer oder mehrerer Teilaufgaben in den Vorschlägen für das abgestufte Leistungsfach. Hierzu eignen sich besonders Aufgaben des Anforderungsbereiches III,
- Ersetzen schwieriger Teilaufgaben durch leichtere,
- zwei völlig verschiedene Aufgabenvorschläge.

2.1.3 Hilfsmittel

Ein Regelwerk der deutschen Rechtschreibung ist zugelassen.

2.1.4 Bewertung der schriftlichen Prüfung

Die Note des schriftlichen Teils macht die Hälfte der Note der Fachprüfung im Fach Sport aus.

Die Bewertung der Leistung erfolgt auf der Grundlage der Aufgabenstellung und des Erwartungshorizonts. Kriterien der Leistungsbewertung sind Qualität (Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit, Strukturierung und Differenziertheit) und sprachliche sowie formale Gestaltung.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder äußere Form führen zu einem Abzug von ein oder zwei Punkten der einfachen Wertung für die Arbeit.

2.2 Sportpraktische Prüfung

2.2.1 Leistungsanforderungen

Der sportpraktische Teil der Fachprüfung besteht aus einem sportartübergreifenden Mehrkampf, welcher Leichtathletik, Schwimmen, Turnen, ggf. ergänzt durch Gymnastik oder Tanz, und ein in der Qualifikationsphase schwerpunktmäßig betriebenes Mannschafts- oder Rückschlagspiel umfasst. Es dürfen nur Spiele ausgewählt werden, die im Lehrplan aufgeführt sind.

Die sportpraktische Prüfung des Prüflings in einer Sportart bildet eine Einheit und findet an einem Tage statt. Aus klimatischen Gründen wird die Prüfung in Leichtathletik vorverlegt und in Jahrgangsstufe 13 bis zu den Herbstferien durchgeführt.

Für die einzelnen Sportarten gelten folgende Forderungen:

Leichtathletik

Vier Disziplinen:

- Kurzstrecke oder Hürdenlauf,
- Mittel- oder Langstrecke (für Mädchen ab 800 m, Jungen ab 1000 m),
- Sprung,
- Wurf oder Stoß.

Schwimmen

Zwei verschiedene Lagen auf Zeit:

- eine Lage über 100 m,
- eine Lage über 50 m.

Turnen ggf. kombiniert mit Gymnastik oder Tanz

Zwei Turnübungen mit jeweils vier Elementen an zwei Geräten oder eine Übung mit vier Elementen an einem Gerät und Sprung.

Folgende Geräte sind zugelassen:

- Mädchen: Boden, Schwebebalken, Sprung, Stufenbarren oder Reck,
- Jungen: Barren, Boden, Reck, Sprung.

Eine der zwei geforderten Turnübungen kann durch eine selbst erarbeitete Bewegungskomposition im Bereich Gymnastik oder Tanz ersetzt werden. Der Bereich Turnen, ggf. ergänzt durch Gymnastik oder Tanz, wird dann wie eine Sportart behandelt.

Im Bereich Turnen muss auf jeden Fall ein Hang- oder Stützgerät (Reck, Barren oder Stufenbarren) gewählt werden.

Folgende Kombinationen dürfen nicht gewählt werden:

- Boden und Sprung,
- Boden und Schwebebalken,
- Boden und Gymnastik/Tanz,
- Schwebebalken und Sprung,
- Sprung und Gymnastik/Tanz.

Die Bewertung der Turnleistungen erfolgt entsprechend den in der „Handreichung zum Lehrplan Sport S II – Teil 2“ festgelegten Regelungen. Der Prüfling hat das Recht, jede der beiden Turnübungen zu wiederholen. Dabei muss er sofort nach dem ersten Versuch entscheiden, ob dieser Versuch gewertet werden soll oder ob er die Übung wiederholt. Entscheidet er sich für die Wiederholung, so wird nur der zweite Durchgang bewertet.

Beim Sprung hat der Prüfling zwei Versuche, wobei auch unterschiedliche Sprünge ausgewählt werden dürfen. Der besser bewertete Sprung geht in die Gesamtwertung ein.

Mannschafts- oder Rückschlagspiel

Es findet eine Überprüfung in einem Spiel statt, das im Lehrplan aufgeführt ist und im Unterricht schwerpunktmäßig behandelt wurde.

2.2.2 Anforderungen im abgestuften Leistungsfach

Für die Schülerinnen und Schüler, die das Leistungsfach abstufen, entfällt die Prüfung in einer der vier Sportarten; sie können wählen, welche Sportart dies sein soll.

2.2.3 Bewertung der sportpraktischen Leistungen

Die Bewertung der sportpraktischen Leistungen erfolgt in Leichtathletik, Schwimmen und Turnen entsprechend den in den „Handreichungen zum Lehrplan Sport S II“ enthaltenen Bewertungstabellen.

Die Bewertung in Gymnastik oder Tanz orientiert sich an den in der Handreichung gemachten Empfehlungen.

Im ausgewählten Mannschafts- oder Rückschlagspiel wird die Spielfähigkeit im Spiel und ggf. in spielnahen Situationen bewertet.

Die Noten für die Leistungen in den einzelnen Sportarten gehen zu gleichen Teilen in die Endnote des sportpraktischen Teils der Fachprüfung ein. Dabei sind die Noten für die Leistungen in den Sportarten Leichtathletik, Schwimmen, Turnen und Spiel unter Berücksichtigung ihrer Tendenz einzubringen.

Wenn der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen in einer von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Frist im Prüfungsfach Sport an der praktischen Prüfung insgesamt oder an einer Teilprüfung nicht teilnehmen kann, so ist die Punktzahl die in dem jeweils zuletzt belegten Kurs in der betreffenden Sportart bzw. Disziplin (praktischer Teil) erreicht wurde, als Ergebnis des betreffenden Teils der praktischen Prüfung zu werten.

2.3 Bewertung der Fachprüfung im Fach Sport

Die Note für die Fachprüfung im Fach Sport errechnet sich zu gleichen Teilen aus den Noten für die beiden Prüfungsteile (schriftliche und sportpraktische Prüfung), wobei die Note für den sportpraktischen Teil unter Berücksichtigung ihrer Tendenz eingeht. Ein völliger Ausfall in einem der beiden Prüfungsteile (0 Punkte) schließt in der Regel eine ausreichende Gesamtnote der Fachprüfung aus.

Bei Durchführung einer mündlichen Prüfung wird das Ergebnis der Fachprüfung (schriftliche oder sportpraktische Prüfung) wie das Ergebnis der schriftlichen Prüfung in anderen Leistungsfächern behandelt.

3 Mündliche Prüfung

3.1 Themen

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die in der Qualifikationsphase (Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und Jahrgangsstufe 13) behandelten Themen. Themen aus dem Lernbereich I sollte besonderes Gewicht eingeräumt werden. Dabei ist ein enger Bezug zum Lernen, Üben und Trainieren sportlicher Bewegungen herzustellen.

3.2 Aufgabenstellung

Als Ausgangspunkt für die mündliche Prüfung dient eine begrenzte, gegliederte, schriftlich verfasste und eindeutig formulierte Aufgabe, die sich in der Regel auf vorgelegtes Material bezieht. Die Aufgabenstellung muss es ermöglichen, in allen drei Anforderungsbereichen Leistungen nachzuweisen.

3.3 Bewertung

Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten dieselben Grundsätze wie für die schriftliche Prüfung. Außer den fachlichen Leistungen sind die Fähigkeiten zur Kommunikation zu berücksichtigen, also unter anderem

- Verständlichkeit der Darlegung und Angemessenheit des Ausdrucks,
- Gliederung und Aufbau der Darstellung,
- Eingehen auf Fragen, Einwände, Hilfen,
- Verdeutlichung des eigenen Standpunktes.

Unfallverhütung und Sicherheitserziehung in Schulen und Kindergärten

Informationen hierzu sind auf der Internetseite der Unfallkasse Rheinland-Pfalz unter www.ukrlp.de zu finden.

Schwimmunterricht sowie Schwimmen und Baden bei Schulveranstaltungen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 14. Juni 1999 (1544 A – 51 710/30)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 15. Dezember 1987 (946 A – 51 710/30) – Amtsbl. 1988 S. 175

1 Schwimmunterricht

1.1 Vor Beginn des Schwimmunterrichts im Primarbereich und in der Sekundarstufe I sind die Eltern (Sorgeberechtigten) schriftlich zu benachrichtigen. Dabei ist nach körperlichen Beschwerden zu fragen, **die für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler** beim Schwimmen, Springen, Tauchen **eine gesundheitliche Gefahr bedeuten könnten**.

1.2 In jedem Schuljahr sind die **Schülerinnen und Schüler** vor Aufnahme des Schwimmunterrichts mit den allgemeinen Baderegeln vertraut zu machen und über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen zu belehren.

1.3 Schwimmunterricht in Hallen- und Freibädern darf nur stattfinden, wenn dafür ein besonderes Becken zur Verfügung steht oder der von der Schule genutzte Beckenteil (z. B. durch eine Schwimmleine) vom öffentlichen Badebetrieb abgetrennt ist.

1.4 Die Größe einer Schwimmgruppe richtet sich nach den geltenden Klassenmessenzahlen.

Entsteht durch klassenübergreifenden Schwimmunterricht eine Schwimmgruppe, deren Schülerzahl über der geltenden Klassenmessenzahl liegt, so ist diese Gruppe zu teilen.

Bei behinderten **Schülerinnen und Schülern** können bei Bedarf auch Kleingruppen gebildet werden oder es kann Einzelunterricht eingerichtet werden.

1.5 Für Schwimmer und Nichtschwimmer sollen getrennte Schwimmgruppen gebildet werden. Dies kann zur Herstellung einer vertretbaren Gruppenstärke auch klassen- oder schulübergreifend erfolgen.

Schülerinnen und Schüler sind als Schwimmer anzusehen, wenn sie folgende Leistungen, die dem Schwimmabzeichen „Seepferdchen/Frühschwimmer“ entsprechen, erbringen:

- Sprung vom Beckenrand und 25 m schwimmen,
- Heraufholen eines Gegenstandes mit den Händen aus schultertiefem Wasser.

1.6 Eine gemeinsame Schwimmgruppe von Schwimmern und Nichtschwimmern ist nur zulässig, wenn eine Gefährdung der **Schülerinnen und Schüler** ausgeschlossen ist. Wird die Gruppe nur von einer Lehrkraft beaufsichtigt, dürfen auch die Schwimmer nur das Lehrschwimmbecken oder den Nichtschwimmerteil eines Schwimmbeckens benutzen.

1.7 Für den Unterricht mit Nichtschwimmern gilt Folgendes:

1.7.1 In Schwimmbecken, in denen der Nichtschwimmerteil nicht sichtbar abgegrenzt ist, ist Unterricht nicht zulässig.

1.7.2 Im Lehrschwimmbecken oder Nichtschwimmerteil eines Schwimmbeckens dürfen sich Nichtschwimmer nur in dem Beckenteil aufhalten, in dem sie in höchstens brusttiefem Wasser stehen können.

2 Lehrkräfte, Aufsicht

2.1 Im Schwimmunterricht dürfen nur Lehrkräfte mit Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis/Unterrichtsbefugnis für das Fach Sport eingesetzt werden sowie Lehrkräfte, die eine Erlaubnis der Schulbehörde zur Erteilung von Schwimmunterricht vorweisen.

Dabei müssen

- Lehrkräfte, die in einem Schwimmbecken mit mehr als 1,35 m Wassertiefe unterrichten, mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze (Grundschein) besitzen oder eine entsprechende gleichwertige Prüfung abgelegt haben;
- Lehrkräfte, die in einem Schwimmbecken mit bis zu 1,35 m Wassertiefe unterrichten, mindestens das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze (Freischwimmer) besitzen oder eine entsprechende gleichwertige Prüfung abgelegt haben und mit den Methoden der ersten Hilfe und der Wiederbelebung vertraut sein.

2.2 Je Schwimmgruppe ist eine Lehrkraft erforderlich (vgl. Nummer 1.4).

2.3 Eine weitere Lehrkraft ist erforderlich, wenn

– in einer Schwimmgruppe mehr als 30 Schwimmer und Nichtschwimmer zusammengefasst sind

oder

– mehr als 15 Nichtschwimmer in einer Schwimmgruppe zusammengefasst sind und der Schwimmunterricht unter erschwerten Bedingungen (z.B. Abgleitgefahr, **schwierige Struktur der Gruppe**) stattfindet.

2.4 In Sonderschulen und in Schulen, in denen Behinderte und Nichtbehinderte gemeinsam Schwimmunterricht erhalten, können je nach Art der Behinderung weitere **Lehrkräfte**, die eine Qualifikation nach Nummer 2.1 besitzen, eingesetzt werden.

2.5 Sind zwei oder mehr Lehrkräfte für eine Schwimmgruppe eingesetzt, so übernimmt eine davon die Leitung. Die Aufgabenverteilung ist untereinander abzusprechen.

2.6 **Anstelle der zweiten Lehrkraft können**

– **eine geprüfte Schwimmmeisterin oder ein geprüfter Schwimmmeister,**

– **eine Schwimmmeistergehilfin oder ein Schwimmmeistergehilfe,**

– **eine volljährige Rettungsschwimmerin oder ein volljähriger Rettungsschwimmer**

eingesetzt werden.

Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer müssen mindestens im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens Bronze (Grundschein) sein oder eine entsprechende gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

Schwimmmeisterinnen, Schwimmmeister, Schwimmmeistergehilfinen oder Schwimmmeistergehilfen dürfen nicht eingesetzt werden, wenn sie gleichzeitig den öffentlichen Badebetrieb regeln oder mit anderen Aufgaben betraut sind.

2.7 Die Lehrkräfte und die sonst eingesetzten Personen müssen mit den Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen sowie der Badeordnung der jeweiligen Schwimmstätte vertraut sein. Sie müssen Schwimmkleidung oder andere für den Schwimmunterricht geeignete Sportkleidung tragen.

2.8 **Die Lehrkräfte** müssen ihren Standort im Schwimmbad so wählen, dass sie alle im Wasser befindlichen **Schülerinnen und Schüler** ihrer Schwimmgruppe beobachten können, und sollen sich nur dann gleichzeitig mit den **Schülerinnen und Schülern** im Wasser aufhalten, wenn dies aus pädagogischen oder methodischen Gründen erforderlich ist.

2.9 Vor jedem Betreten der Schwimmstätte sowie unmittelbar nach Beendigung jeden Schwimmunterrichts ist die Zahl der **Schülerinnen und Schüler** zu überprüfen.

2.10 Übungen, **die eine erhöhte Sorgfalt erfordern** (u.a. Startsprünge, Wasserspringen, Tauchen), dürfen nur dann im Unterricht Berücksichtigung finden, wenn die Lehrkräfte über eigene Erfahrungen verfügen und die methodischen Schritte beherrschen. In diesen Fällen sind die **Schülerinnen und Schüler** über die besonderen Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen zu belehren.

2.10.1 Kopf- und Startsprünge in Becken mit weniger als 1,35 m Wassertiefe sind verboten.

2.10.2 Bei allen Sprüngen ins Wasser ist darauf zu achten, dass die jeweilige Absprungstelle erst betreten werden darf, wenn die Wasserfläche im Sprungbereich frei ist.

3 Schwimmen und Baden bei sonstigen Schulveranstaltungen

3.1 **Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift gelten auch für das Schwimmen und Baden bei sonstigen Schulveranstaltungen mit Ausnahme der Nummer 2.1 Satz 1. Die Bestimmungen in Nummer 2.1 Satz 2 können unbeachtet bleiben, wenn ein öffentliches Schwimmbad gegen Entgelt besucht wird (z.B. im Rahmen eines Wandertages) und die Einwilligung der Eltern (Sorgeberechtigten) vorliegt.**

3.2 Freiwilliges Schwimmen und Baden (z.B. bei Schullandheimaufenthalten) ist auch in Fluss- und Seebädern gestattet, sofern diese als öffentliche Bäder gekennzeichnet sind und die schriftliche Einwilligung der Eltern (Sorgeberechtigten) vorliegt. Ist in diesen Bädern der Schwimmerteil nicht oder nur sehr schwer sichtbar vom Nichtschwimmerteil abgegrenzt, bedarf es besonderer Sorgfaltsmaßnahmen (z.B. zusätzliche Aufsicht, intensive

Belehrung **der Schülerinnen und Schüler** über mögliche Gefahren).

3.3 Freiwilliges Schwimmen und Baden, z. B. im Rahmen von Studienfahrten, ist auch in offenen Gewässern oder im Meer erlaubt, wenn

- **bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern eine schriftliche Einwilligung der Eltern (Sorge berechtigten) vorliegt;**
- **die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mindestens im Besitz des Deutschen Schwimmbadzeichens Bronze (Freischwimmer) sind;**
- **zwei Aufsichtskräfte anwesend sind, von denen mindestens eine das Deutsche Rettungsschwimmbadzeichen Bronze (Grundschein) besitzt oder eine entsprechende gleichwertige Prüfung nachweisen kann;**
- **von den Aufsichtskräften überprüft worden ist, dass aller Voraussicht nach von der Badestelle keine besonderen Gefahren ausgehen (z.B. Hotelstrand, kommunaler Strand).**

3.4 Jeder Aufenthalt am Strand, auch wenn nicht geschwommen wird, erfordert eine Aufsicht.

4 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift ist danach nicht mehr anzuwenden.

Aus: Amtsbl. 12/99

Schwimmunterricht an Schulen für Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Blinde und Gehörlose

Betr.: Schwimmunterricht an Schulen für Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Blinde und Gehörlose

Bezug: Verwaltungsvorschrift des KM zum Schwimmunterricht sowie Schwimmen und Baden bei Schulveranstaltungen vom 15. 12. 1987 und Besprechung am 3. 5. 1988

In der o. a. Besprechung wurde auch die in der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zum Schwimmunterricht sowie Schwimmen und Baden bei Schulveranstaltungen vom 15. Dezember 1987 vorgesehene Unterscheidung von Lehrkräften und Pädagogischen Fachkräften angesprochen.

Wie damals schon mündlich geäußert, bestätigen wir Ihnen hiermit, daß pädagogische Fachkräfte den Lehrkräften an Sonderschulen gleichgesetzt sind, so daß es einer besonderen Erwähnung der pädagogischen Fachkräfte in den Ziffern 2.4 bis 2.6 der VV nicht bedurft hätte.

Darüber hinaus haben Sie uns mitgeteilt, daß in vielen Sonderschulen K und G bei der Durchführung des Schwimmens Einzelunterricht notwendig ist und daß dafür so viele pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden müssen, daß nicht von diesen allen eine besondere Erlaubnis des Kultusministeriums zur Erteilung von Schwimmunterricht verlangt werden kann.

Wir haben die Problematik mit den Schulsportreferenten der Bezirksregierungen erörtert und möchten Ihnen deshalb folgendes mitteilen:

Wenn es sich in Sonderschulen und in Schulen, in denen Behinderte und Nichtbehinderte gemeinsam Unterricht haben, nicht um Schwimmunterricht im engeren Sinne handelt, sondern um Bewegungsförderung im Wasser, können in Ergänzung der Teilziffer 2.4 der o. a. Verwaltungsvorschrift weitere Lehrkräfte/pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, die zumindest das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze (Freischwimmer) besitzen. Die Frage der Aufsicht gemäß Teilziffer 2.2 und Teilziffer 2.3 i. V. m. Teilziffer 2.1 der entsprechenden VV bleibt davon unberührt.

Wir hoffen, daß mit dieser Regelung das Schwimmen in den o. a. Schulen auch in Zukunft sichergestellt sein wird.

gez. Langen

Richtlinien für Schulfahrten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 4. November 2005 (9421 A – Tgb. Nr. 1383/05)

1 Allgemeines

Studienfahrten, Klassen- und Kursfahrten, Schulwanderungen und Unterrichtsgänge (Schulfahrten) fördern als wichtiger Bestandteil des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule jenseits von Geschlechterrollenstereotypen das Zusammenleben und gegenseitige Verständnis aller am Schulleben Beteiligten, insbesondere Hilfsbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein und Toleranz. Sie tragen dazu bei, dass die Fähigkeit zur Lösung der im sozialen Miteinander entstandenen Konflikte entwickelt wird. An Lernorten außerhalb der Schulen ermöglichen sie eine unmittelbare Anschauung und Auseinandersetzung mit unterrichtsrelevanten Themen. Sie werden vor- und nachbereitet.

2 Dauer der Schulfahrten

2.1 Unterrichtsgänge und Schulwanderungen dauern höchstens einen Unterrichtstag.

2.2 Klassenfahrten in der Primarstufe sollen höchstens drei, Klassen- und Kursfahrten im Übrigen höchstens fünf Kalendertage dauern. Aus wichtigen pädagogischen oder organisatorischen Gründen, insbesondere bei Schullandheimaufenthalten und bei Fahrten mit sportlichem Schwerpunkt, können im Schulfahrtenkonzept im Einvernehmen mit den Eltern auch längere Fahrten festgelegt werden.

2.3 Klassen- und Kursfahrten sollen grundsätzlich im Inland durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Klassenfahrt auch ins Ausland unternommen werden, insbesondere, wenn die Klassenfahrt

- im Rahmen von Partnerschaften,
- zur Pflege der Zusammenarbeit benachbarter Regionen oder
- in Verbindung mit besonderen Sportangeboten, z. B. einen Ski-Kurs, durchgeführt wird.

2.4 Studienfahrten innerhalb Deutschlands sollen grundsätzlich einschließlich Hin- und Rückreise nicht länger als acht Kalendertage, Stu-

dienfahrten in das Ausland nicht länger als zehn Kalendertage dauern. Studienfahrten sollen das Verständnis für fest umrissene Themen durch das unmittelbare Studium an Ort und Stelle vertiefen und durch konkrete Anschauung bereichern. Sie können ab Klassenstufe 9 durchgeführt werden.

3 Planung und Durchführung von Schulfahrten

3.1 Die Schulen stellen Grundsätze für die Durchführung von Schulfahrten auf (Schulfahrtenkonzept). Nach § 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 SchulG stimmt der Schulleiternbeirat der Aufstellung von Grundsätzen für die Durchführung von Schulfahrten zu. Alle Schulfahrten haben sich an diesen Grundsätzen zu orientieren. Die Vertretung für Schülerinnen und Schüler ist nach § 33 Abs. 1 SchulG ebenfalls zu beteiligen.

3.2 Schulfahrten sind wirtschaftlich und unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten zu planen und durchzuführen. Es ist darauf zu achten, dass niemand aus finanziellen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen ist.

3.3 Vorrangig soll die Unterkunft in Schullandheimen und Jugendherbergen erfolgen.

3.4 Bei der Auswahl des Beförderungsunternehmens ist darauf zu achten, dass dieses die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen vertraglich zusichert.

3.5 An Sonntagen oder religiösen Feiertagen ist den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zum Besuch religiöser Veranstaltungen zu geben.

4 Leitung und Aufsicht

4.1 Die Leitung einer Schulfahrt kann nur eine Lehrkraft übernehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einvernehmen mit der leitenden Lehrkraft eine andere geeignete Person mit Aufsichtsaufgaben betrauen, sofern eine zweite oder weitere Lehrkraft als Aufsichtsperson nicht zur Verfügung steht. Die mit Aufsichtsaufgaben betraute Person muss ihr schriftliches Einverständnis erklären. Es ist bis einschließlich der Klassenstufe 10 sicherzustellen, dass in der Regel zwei Aufsichtsführende die Gruppe begleiten. Dabei ist anzustreben, dass jeweils ein Mann und eine Frau die Aufsicht führen.

4.2 Zur Vermeidung von Unfällen ist eine aktive, vorausschauende und kontinuierliche Aufsicht zu gewährleisten. Den Gefahren bei Schulfahrten mit sportlichem Schwerpunkt wie z. B. Rad fahren, Schwimmen, Winter-

sport, Wattwandern und Bergwandern ist besonders Rechnung zu tragen, insbesondere ist auf ausreichende Qualifikation der Aufsichtführenden in den Gefahrenbereichen zu achten. Die Handreichung der Unfallkasse (GUV SI 8047) „Mit der Schulklasse sicher unterwegs“ ist zu beachten.

4.3 Die Aufsichtführende Lehrkraft kann Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulfahrt pädagogisch angemessene Unternehmungen in Gruppen durchzuführen, ohne dass dabei eine Aufsichtsperson anwesend ist. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorher schriftlich einzuholen.

4.4 Die Aufsichtspersonen sollen in denselben Unterkünften wie die Schülerinnen und Schüler übernachten.

4.5 Dem Weisungsrecht der Aufsichtsperson unterliegen auch volljährige Schülerinnen und Schüler.

5 Teilnahme

5.1 Die Schulfahrten finden nach Möglichkeit im geschlossenen Klassen- oder Stammkursverband statt. Nehmen Schülerinnen oder Schüler an einer Schulfahrt nicht teil, so besuchen sie in dieser Zeit den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses oder eine andere schulische Veranstaltung. Schülerinnen oder Schüler in Teilzeitbildungsgängen der berufsbildenden Schulen können abweichend von Satz 2 auch verpflichtet werden, den Ausbildungsbetrieb zu besuchen.

5.2 Wollen Schülerinnen oder Schüler berufsbildender Schulen, die in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen, an Schulfahrten teilnehmen, die außerhalb der planmäßigen Unterrichtszeit stattfinden, so ist wegen der Freistellung von betrieblicher Tätigkeit das Einvernehmen mit Ausbildenden oder Arbeitgebern herbeizuführen.

6 Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an Planung und Vorbereitung der Schulfahrten

Bei der Vorbereitung, Planung und Nachbereitung von Schulfahrten sind die Schülerinnen und Schüler so weit wie möglich zu beteiligen, damit sie eigene soziale und organisatorische Erfahrungen sammeln und verantwortliches Handeln lernen. Dabei ist sicherzustellen, dass die geschlechtsspezifischen Interessen und Wünsche sowohl von Schülerinnen als auch von Schülern bei der Planung und Vorbereitung einbezogen werden.

7 Elternbeteiligung

7.1 Die Eltern sind rechtzeitig – bei mehrtägigen Schulfahrten in der Regel auf einer Klassenelternversammlung – über geplante Schulfahrten und deren voraussichtliche Kosten zu unterrichten. Die Klassenelternversammlung kann über die Durchführung der Klassen- oder Studienfahrt abstimmen.

Geheime Abstimmung ist möglich, wenn die Klassenelternversammlung es beschließt (§ 49 Abs. 2 Satz 2 SchulG).

7.2 Das Einverständnis der Eltern mit der Teilnahme des Kindes an der mehrtägigen Schulfahrt ist vor Vertragsschluss unter Angabe des Zielortes und der voraussichtlichen Kosten schriftlich einzuholen. Volljährige Schülerinnen und Schüler geben eine entsprechende schriftliche Erklärung ab.

8 Genehmigung von Schulfahrten

8.1 Jede Schulfahrt ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor Beginn zur Schulveranstaltung zu erklären.

8.2 Jede Schulfahrt ist darüber hinaus von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für die Lehrkräfte vor Vertragsschluss als Dienstreise oder als Dienstgang zu genehmigen. Im Falle von Auslandsdienstreisen in die EU-Staaten und in die Schweiz erfolgt die Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Auftrag der Schulbehörde. Auslandsdienstreisen in andere Staaten werden vom fachlich zuständigen Ministerium genehmigt. Die Genehmigung setzt voraus, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen oder die Finanzierung der Dienstreise oder des Dienstgangs auf andere Weise sichergestellt ist. Lehrkräfte und sonstige mit der Aufsicht betraute Personen erhalten Reisekostenvergütung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf die Verwaltungsvorschrift „Reisekostenvergütung für Lehrkräfte an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen aus Anlass von Schulfahrten“ vom 23. Juli 2003 (GAmtsbl. S. 654) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

9 Verträge

9.1 Bindende Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen können nur abgeschlossen werden, wenn zuvor die Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters (Nr. 8.1) und die verbindliche schriftliche Erklärung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler (Nr. 7.2) vorliegen. Die Lehrkraft schließt den Vertrag ausdrücklich im Namen des Landes. Auf die Zweckmäßigkeit einer Gruppenhaftpflichtversicherung

aller an der Schulfahrt Beteiligten wird hingewiesen.

9.2 Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind aufgrund ihrer schriftlichen Anmeldung zur Übernahme der anteiligen Kosten auch dann verpflichtet, wenn die Fahrt aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen nicht angetreten werden kann. Auf dieses Risiko und die Möglichkeit, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen, ist ausdrücklich hinzuweisen.

9.3 Bei grobem Fehlverhalten können Schülerinnen und Schüler von der weiteren Schulfahrt ausgeschlossen und auf Kosten der Eltern oder im Falle der Volljährigkeit auf eigene Kosten zurückgeschickt werden. Die Beteiligten sind vor Beginn der Veranstaltung hierüber zu informieren.

10 Benutzung von Kraftwagen

10.1 Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Personen- und Lastkraftwagen, Kleinbussen und Bussen, die von Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen oder Schülern gesteuert werden, ist bei der Durchführung der von dieser Verwaltungsvorschrift geregelten Schulveranstaltungen grundsätzlich nicht statthaft. „Trampen“ darf nicht zugelassen werden.

10.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Ausnahmefällen die Benutzung von Personenkraftwagen und Kleinbussen, die von Lehrkräften oder Eltern gesteuert werden, gestatten, wenn die Zustimmung der Fahrerin oder des Fahrers und der zu Befördernden oder deren Eltern vorliegt, geeignete öffentliche Verkehrsmittel nicht vorhanden sind und der Einsatz gewerblicher Verkehrsmittel wirtschaftlich unverhältnismäßig aufwändig ist. Schülerinnen und Schülern kann nur ausnahmsweise das Führen eines Personenkraftwagens gestattet werden. Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:

- Die Fahrerin oder der Fahrer hat sich vor Antritt der Reise von der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu überzeugen und trägt während der Reise hierfür die Verantwortung.
- Vor und während der Fahrt ist der Konsum aller Mittel untersagt, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, insbesondere darf kein Alkohol getrunken werden (Null Promille).
- Für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss eine Haftpflichtversicherung bis zur Haftungshöchstgrenze abgeschlossen sein.

10.3 Soweit den Schulen eigene Busse zur Verfügung stehen, können diese für die Durchführung von Veranstaltungen benutzt werden. Geeignete Lehrkräfte können mit ihrem Einverständnis als FahrerIn oder Fahrer eingesetzt werden. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler müssen schriftlich zustimmen. Nr. 7.2 und 10.2 gelten entsprechend.

11 Schwimmen und Baden

Für das Schwimmen und Baden während einer Veranstaltung gilt die Verwaltungsvorschrift „Schwimmunterricht sowie Schwimmen und Baden bei Schulveranstaltungen“ vom 14. Juni 1999 (GAmtsbl. S. 353, 2004 S. 439) in der jeweils geltenden Fassung.

12 Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt

12.1 Im Rahmen von Schulfahrten können Lehrgänge bzw. Unterricht in Sportarten wie Skifahren, Snowboarden, Segeln, Windsurfen, Klettern, Rudern, Kajak, Kanu durchgeführt werden. Weil diese Sportarten ein besonderes Gefahrenpotenzial haben können, sind die Lehrkräfte verpflichtet, sich über die Besonderheiten des Geländes, der Wetterbedingungen sowie weiterer relevanter Voraussetzungen (z. B. Strömungen in Gewässern, Lawinengefahr, Unfallverhütungsvorschriften) rechtzeitig zu informieren.

12.2 Die Leitung dieser Lehrgänge bzw. die Durchführung von Unterricht in diesen Sportarten dürfen nur Lehrkräfte erteilen, die eine der folgenden Qualifikationen besitzen:

- Fachlizenz des Fachverbandes,
- Erworbene Unterrichtserlaubnis (über IFB-Lehrgang oder über einen vom IFB akkreditierten Lehrgang anderer Träger),
- Sportstudium mit Prüfung in der geforderten Sportart.

Im Sonderfall Segeln ist zusätzlich ein Bootsführerschein erforderlich, im Sonderfall Windsurfen ist er erwünscht; auf die notwendigen Rettungsfähigkeiten der Lehrkräfte (Rettungsschwimmabzeichen Bronze) sowie Schwimmfertigkeiten der Jugendlichen (Schwimmabzeichen Bronze) bei Sportarten, die sich im oder auf dem Wasser abspielen, wird ausdrücklich hingewiesen.

12.3 Sind Lehrkräfte mit den geforderten Qualifikationen nicht in ausreichender Zahl an der Schule vorhanden, können auch außerschulische qualifizierte Personen eingesetzt werden.

13 Erste Hilfe, Unfälle

Bei den Veranstaltungen ist Sanitätsmaterial zur Ersten Hilfe mitzunehmen. Die Lehrkräfte und möglichst viele Schülerinnen und Schüler sollen über Kenntnisse und Übung in Erster Hilfe verfügen. Hat sich ein Unfall ereignet, ist zunächst Erste Hilfe zu leisten, für ärztliche Hilfe zu sorgen und ggf. die zuständige Polizeistation in Kenntnis zu setzen. Danach sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Eltern zu unterrichten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

14 Unfallversicherung, Unfallfürsorge

14.1 Für Schülerinnen und Schüler besteht bezüglich der Körperschäden während der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Dies gilt auch für den Weg von und zu den Veranstaltungen.

14.2 Der Unfall einer beamteten Lehrkraft, die bei einer Schulfahrt die Aufsicht führt, ist ein Dienstunfall im Sinne der Unfallfürsorgevorschriften des Beamtenversorgungsrechts. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis und andere ehrenamtlich mit der Aufsicht betraute Personen sind nach dem Sozialgesetzbuch VII gegen Arbeitsunfall versichert.

14.3 Bei Auslandsfahrten sollte ausreichender Krankenversicherungsschutz sichergestellt sein.

15 Haftung

15.1 Die Ersatzansprüche der Schülerinnen und Schüler wegen eines Körperschadens nach Nummer 14.1 richten sich unmittelbar gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse Rheinland-Pfalz in Andernach). Mitschülerinnen und Mitschüler und Aufsichtsführende haften der oder dem Geschädigten gegenüber nur bei vorsätzlichem Verhalten. Der Unfallversicherungsträger kann bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten bei diesen Rückgriff nehmen.

15.2 Wird aufgrund einer Pflichtverletzung der oder des Aufsichtsführenden ein Sachschaden verursacht, trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst die Aufsichtsperson steht. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vernachlässigung der Aufsichtspflicht kann der Staat oder die Körperschaft Rückgriff nehmen.

15.3 Wird eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so sollte darauf geachtet werden, dass das Risiko für grob fahrlässiges Verhalten abgedeckt ist.

16 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden das Rundschreiben des Kultusministeriums vom 1. März 1991 und die Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 19. November 2001 (GAmtsbl. S. 462) nicht mehr angewendet.

Grundsatzfragen des Schulsports

Vorlage der Kommission „Sport“ der Kultusministerkonferenz 4./5. September 1996

Bewegung, Wahrnehmung und Lernen sind untrennbar miteinander verbunden. Bewegung trägt zur Entwicklung einer harmonischen Gesamtpersönlichkeit bei und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit sinnlichen und sozialen Erfahrungen sowie dem Erfahren der eigenen Körperlichkeit. Die Bewegungs- und Sporterziehung ist daher ein wesentlicher Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrags in allen Schulstufen und Schulformen. Die Verantwortung für diesen Bereich schulischer Bildung und Erziehung wird vielfach allein dem Stundenplan ausgewiesenen Fach „Sport“ (Sportunterricht) zugewiesen.

Richtig ist, daß der für alle Schülerinnen und Schüler verbindliche Sportunterricht im Zentrum der schulischen Bewegungs- und Sporterziehung steht. Hier werden die Grundlagen für die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen am Bewegungsleben und am Sport in unserer Gesellschaft gelegt. Wohl wissend, daß der Sportunterricht wichtig ist, viel bedeutet und auch das Notwendigste im Hinblick auf die gesundheitliche, körperliche und soziale Förderung der Schülerinnen und Schüler absichert, kann er alles oder vieles nicht sicher stellen. Deshalb ist „mehr Bewegung in der Schule“ gezielt zu fördern.

Nach den Grundsätzen des „Zweiten Aktionsprogramms für den Schulsport“ und den pädagogischen Zielsetzungen, auf denen die Richtlinien und Lehrpläne für den Schulsport in den Ländern beruhen, bildet der *außerunterrichtliche Schulsport* neben dem Sportunterricht einen wesentlichen Bestandteil der schulischen Bewegungs- und Sporterziehung. Für diesen Bereich sind Merkmale wie Freiwilligkeit und Selbstverantwortung der Schülerinnen und Schüler kennzeichnend. Er bildet eine Brücke zwischen dem Sportunterricht in der Schule und dem außerschulischen Sport (insbesondere dem Vereinssport).

Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport bilden gemeinsam den *Erziehungsbereich Sport in der Schule (Schulsport)*.

Die Bewegungserziehung in der Schule ist jedoch nicht nur eine Aufgabe des Schulsports. Im Sinne eines ganzheitlichen Verständnisses von Bildung und Erziehung sollten alle Bereiche des Lebens und Lernens in der Schule (auch) bewegungsfreudig gestaltet werden. Von besonderer Bedeutung sind *Bewegungsaktivitäten zur Rhythmisierung des Unterrichts in den anderen*

Fächern bzw. Lernbereichen und die bewegungsfreundliche Gestaltung des Schulgebäudes, Pausengeländes und des Schulumfeldes.

Angesichts starker Bewegungseinschränkungen im Leben (auch im Schulleben) und eingeschränkter Bewegungsräume (z. B. fehlender Lernort „Straße“) von Kindern und Jugendlichen und nicht zuletzt im Hinblick auf die große Zahl von Schülerinnen und Schülern mit motorischen Defiziten und körperlichen Leistungsschwächen sollten die Schulen zu einer bewegungsfreundlichen Ausgestaltung ihrer pädagogischen Konzepte (Schulprogramme) und ihres Schullebens (Stichwort: „Bewegungsfreudige Schule“) angeregt werden. In den Blickpunkt sollten dabei folgende Aspekte rücken:

- die Sicherung des in den Stundentafeln vorgesehenen Umfangs des Sportunterrichts und die Erteilung des Sportunterrichts in Einzelstunden,
- die Einrichtung bzw. der Ausbau kompensatorischer Sportangebote (z. B. Sportförderunterricht, Förder- und Fitneßgruppen),
- die Ausweitung außerunterrichtlicher Schulsportangebote (insbesondere Bewegung und Sport in den Pausen, Freiwillige Schülersportgemeinschaften/Sportarbeitsgemeinschaften, Schulwanderungen und Schulfahrten mit sportlichem Schwerpunkt, Bewegung und Sport im Rahmen von Schulfesten),
- die verstärkte Einbeziehung von Bewegung und Entspannung in den Unterricht anderer Fächer, die bewegungsfreundliche Gestaltung des Schulraums.

Wesentlicher Leitgedanke einer „Bewegungsfreudigen Schule“ ist die Durchführung täglicher Bewegungszeiten.

Gemeinsame Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz und des Deutschen Olympischen Sportbundes – Sport für Kinder und Jugendliche mit Behinderung¹

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008)

Einleitung

Die „Gemeinsamen Handlungsempfehlungen ...“ treten an die Stelle des Gemeinsamen Programms der Kultusministerkonferenz und des Deutschen Sportbundes „Sport mit behinderten Kindern und Jugendlichen“ vom 18.09.1981.

Als vorrangige Handlungsfelder werden 4 Themenbereiche genannt:

1. Schule als Bewegungs-, Spiel- und Sportwelt für Kinder und Jugendliche mit Behinderung
2. Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport für Kinder und Jugendliche mit Behinderung
3. Sportangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im außerschulischen Bereich
4. Qualifizierung von Lehrkräften und weiteren im Schulsport eingesetzten Personen

Ziel ist es, die Arbeit auf den Handlungsfeldern zu intensivieren sowie die Qualität des Schulsports und des außerschulischen Sports für Kinder und Jugendliche mit Behinderung nachhaltig und systematisch weiterzuentwickeln. Damit wird zugleich die partnerschaftliche Zusammenarbeit der hier repräsentierten Institutionen bekräftigt.

Die Handlungsempfehlungen beziehen sich einerseits auf die speziellen Erfordernisse an Förderschulen², andererseits auf Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen in Regelschulen. Sie sind als Ergänzung zu den Gemeinsamen Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz und des Deutschen Olympischen Sportbunds zur Weiterentwicklung des Schulsports vom 20.09.2007 zu verstehen. Sie

¹ Der Begriff „mit Behinderung“ bezieht sich im gesamten Dokument auf alle Kinder und Jugendliche, die von Behinderung bedroht, von chronischen Erkrankungen betroffen oder behindert sind.

² Der Begriff ‚Förderschule‘ hat sich in den meisten Bundesländern etabliert und steht hier für alle bundesweit vergleichbaren Schulen

richten sich an alle gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen, die zur Weiterentwicklung des Sports für Menschen mit Behinderung beitragen. Dies sind die Schulleitungen, Eltern und Erziehungsberechtigten, die Lehrerinnen und Lehrer, die Übungsleiterinnen und Übungsleiter, die Schülerinnen und Schüler, der organisierte Sport, die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die Wissenschaft.

Die Handlungsempfehlungen richten sich ebenso an die Schulträger, die für die barrierefreien räumlichen Bedingungen für den Schulsport vor Ort zuständig sind, wie an die Kultusbehörden der Länder, die für die inhaltlichen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen einschließlich der Bereitstellung qualitativer Informations- und Beratungsstrukturen Verantwortung tragen.

Nur gemeinsam kann es gelingen, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung den Schulsport und die Angebote des organisierten Sports nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln.

In der Wahrnehmung von Menschen mit Behinderung hat sich ein grundlegender Perspektivenwechsel vollzogen, mit dem auch bedeutende Konsequenzen für den Sport verbunden sind. Gegenüber früheren Betrachtungen, die durch die Betonung von Schädigungen, Defiziten, Beeinträchtigungen und Abweichungen das vermeintliche Anderssein von Menschen mit Behinderung in den Vordergrund gerückt haben, orientieren sich neuere pädagogisch-anthropologische Sichtweisen primär an den Lebensbedürfnissen und Möglichkeiten dieser Menschen und fragen, welche Bedingungen zu deren Entfaltung erforderlich sind und wie diese bereitgestellt werden können. Dieser Perspektivenwechsel ist am deutlichsten in der 2001 von der Vollversammlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verabschiedeten Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) zu erkennen. Hier wird ein bio-psycho-soziales Grundverständnis von Behinderung entworfen, bei dem der Mensch als handelndes, selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Subjekt in Gesellschaft und Umwelt gesehen wird.

Der in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland formulierte Grundsatz der Nichtbenachteiligung von Menschen mit Behinderung³ wird auch im Sport als eine große Herausforderung und Aufgabe angesehen, sowohl in der sportlichen Aktivierung von Menschen mit Behinderung wie in der uneingeschränkten Teilhabe am Sport. Jedoch sind

³ „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

die Voraussetzungen für den Sport dieser Gruppe trotz deutlicher Fortschritte in den vergangenen Jahren (z.B. in der Prävention und Rehabilitation) immer noch nicht ausreichend bzw. werden bestehende Möglichkeiten zu wenig genutzt. Insbesondere Kinder und Jugendliche mit Behinderung und Menschen mit Behinderung in ländlichen Gebieten haben häufig zu wenig Gelegenheit zur sportlichen Betätigung und können nicht die Chancen wahrnehmen, die ihnen durch Bewegung, Spiel und Sport zu ihrer individuellen und sozialen Verwirklichung geboten werden. Dieses Manko besteht trotz der nach übereinstimmender Auffassung von Ärzten, Psychologen und Pädagogen großen Bedeutung des Sports für die Selbstverwirklichung der Menschen mit Behinderung, vor allem für die Unterstützung von Bildungsprozessen, für die Herausbildung eines gesunden Lebensstils, für die Stärkung des Selbstbewusstseins und für die gesellschaftliche Integration und Inklusion.

Der medizinisch-technische Fortschritt sichert Kindern mit schweren und mehrfachen Behinderungen größere Überlebenschancen und ermöglicht ihnen bei chronischen Erkrankungen ein längeres Leben.

Die Aufgaben für die Wissenschaft bestehen einerseits in der Analyse und Evaluation der Aktivierung von Menschen mit Behinderung im Schulsport und außerschulischen Sport sowie deren Wirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung, andererseits in der Untersuchung der Umstände, die den uneingeschränkten Zugang von Menschen mit Behinderung zum Sport erschweren. Von besonderer Bedeutung dabei ist die Beteiligung von Menschen mit Behinderung, da sie als „Experten in eigener Sache“ Barrieren aufdecken und notwendige Veränderungen aufzeigen können.

Es ist wünschenswert, dass die Wissenschaft sich den unterschiedlichen Herausforderungen der aus den folgenden Handlungsempfehlungen resultierenden Themenbereiche annimmt. So sollte sie beispielsweise

- Aktivitäten und Teilhabe der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung im Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport sowie an Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Allgemeinen Schulen untersuchen,
- die Situation des Sportunterrichts und außerunterrichtlichen Schulsports an Förderschulen analysieren,
- die Situation der außerschulischen Sportangebote für Menschen mit Behinderung auch unter Berücksichtigung der integrativen Angebote analysieren,

- Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote an Förderschulen analysieren,
- die Situation der Qualifizierung der Lehrkräfte für den Schulsport und außerschulischen Sport für Menschen mit Behinderung auch unter Berücksichtigung der integrativen Angebote analysieren.

1. Schule als Bewegungs-, Spiel- und Sportwelt für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

In Bewegung, Spiel und Sport erleben auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung Freude und Glück und machen damit Erfahrungen, die für eine positive Lebenseinstellung wichtig sind. Sport- und Bewegungserziehung müssen daher stärker als bisher als Teil ganzheitlicher Erziehung und Bildung gefördert werden.

Aufbauend auf diesen Erkenntnissen müssen allen Kindern und Jugendlichen, auch denen mit Behinderung, in ihrem schulischen Alltag über den Sportunterricht hinaus vielfältige Bewegungsangebote eröffnet werden.

In besonderem Maße ist für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die enge Kooperation von schulischem und außerschulischem Sport von Bedeutung, da sie oftmals ohne Hilfen in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe und selbstständigen Lebensgestaltung eingeschränkt sind. Durch eine Stärkung der Zusammenarbeit in diesem Bereich kann für viele Kinder und Jugendliche mit Behinderung der Weg in soziale Gemeinschaften außerhalb der Schule eröffnet werden.

Neue Sportstätten an Förderschulen werden nach den Schulbaurichtlinien der Länder für die allgemeinen Schulen errichtet, wobei die spezifischen Anforderungen der Förderschwerpunkte berücksichtigt werden. Dagegen sind die bestehenden schulischen Einrichtungen, die in vielen Fällen für den integrativen Unterricht genutzt werden, teilweise noch nicht für die Bedürfnisse dieser Menschen geeignet. Auch die Ausstattung der Sportstätten mit Sportgeräten berücksichtigt oft nicht die speziellen Anforderungen der Menschen mit Behinderung.

Handlungsempfehlungen

- Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung durch Bewegung, Spiel und Sport soll auf der Grundlage zeitgemäßer bewegungs- und sportpädagogischer Erkenntnisse in der täglichen Schulpraxis an Schulen umgesetzt werden.
- Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote sollen fester Bestandteil der

Unterrichtsplanung und der Rhythmisierung des Schulalltages sein.

- Die behinderungsbedingt unterschiedlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler sollen im Sinne einer individuellen und gemeinschaftlichen Förderung Berücksichtigung finden.
- Der organisierte Sport hat die Möglichkeit, sich mit seinen Vereinen an der Ausgestaltung eines integrativen Sportkonzepts als Teil des Schulprogramms und der Schulentwicklung zu beteiligen. Insbesondere die Förderschulen können durch Informationsarbeit eine wichtige Aufklärungsfunktion hinsichtlich der außerschulischen Sportangebote übernehmen und auf Integration und außerschulisches Sporttreiben vorbereiten. Partnerschaften zwischen Förderschulen/Integrationschulen und Sportvereinen bzw. -abteilungen sind zu empfehlen.
- Es ist die Aufgabe des Schulträgers dafür zu sorgen, dass die Sportstätten den spezifischen Anforderungen der verschiedenen Förderschwerpunkte entsprechen und eine behindertengerechte Ausstattung der Sportstätten mit Sportgeräten gewährleistet ist.
- Eltern sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie sie die Entwicklung ihrer Kinder fördern können. Sie sollen über die Bedeutung von Bewegung, Spiel und Sport für die Persönlichkeitsentwicklung informiert und sensibilisiert werden.

2. Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, die eine allgemeine oder berufsbildende Schule besuchen, nehmen am regulären Sportunterricht teil. Dazu ist die Bereitschaft aller Verantwortlichen erforderlich, entsprechende Bedingungen zu schaffen. Alle Sportlehrerinnen und Sportlehrer sollten über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Behinderung verfügen und angemessen auf diese Gruppe vorbereitet werden.

Schülerinnen und Schülern mit Behinderung steht in allen Ländern ein umfangreiches schulsportliches Wettkampfprogramm offen. Mehrere Länder bieten für sie auch eigene Schulsportwettbewerbe bis zur Landesebene an.

Als Ergänzung des schulischen Pflichtsportunterrichts sind in einigen Ländern auch Sonderprogramme mit der Hilfe von Verbänden, deren Aufgabe der Sport für Menschen mit Behinderung ist, entwickelt worden.

Handlungsempfehlungen

- Der Sport an Schulen soll aktiv zur Integration benachteiligter Menschen in unserer Gesellschaft beitragen. Dies betrifft die Integration von Menschen mit Behinderung in außerschulischen Sportgruppen wie auch regelmäßige, gemeinsam von Sportorganisationen und Schulen getragene Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung miteinander Sport treiben.
- Für die Primarstufe ist die tägliche Sportstunde wünschenswert und in den Sekundarstufen sollen drei Unterrichtsstunden pro Woche die Regel sein.
- Der Sportunterricht soll möglichst von Sportlehrerinnen und Sportlehrern mit einer speziellen sport- und sonderpädagogischen Ausbildung erteilt werden.
- Schulsportliche Wettkämpfe, Spiel- und Sportfeste im schulischen und außerschulischen Bereich (z.B. Bundesjugendspiele, Jugend trainiert für Paralympics, Spielfeste, etc.) sollen in Form eines differenzierten und eigenständigen Programms gestärkt und weiterentwickelt werden.
- Der Schulsport an Förderschulen und Integrationsschulen soll zur Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit über die Möglichkeiten des Sports für Menschen mit Behinderung beitragen.
- Im Sinne der Integration werden Kontakte und Kooperationen im Bereich des Sports zwischen Förderschulen und allgemeinbildenden Schulen in deren Umfeld empfohlen.
- Zusätzliche Sportangebote sollen fester Bestandteil des Schulprogramms einer Schule sein.

3. Sportangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im außerschulischen Bereich

Sportangebote für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf im außerschulischen Bereich sind noch weiter auszubauen. Insbesondere die größte Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen findet noch kein entsprechendes Angebot im organisierten Sport.

Der Rückstand in der Entwicklung eines adäquaten außerschulischen Sportangebotes für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem

Förderbedarf oder mit Behinderung oder Beeinträchtigungen signalisiert die Notwendigkeit, diese Angebote gemeinsam mit den Sportvereinen weiter zu entwickeln.

Dies kann nur im gemeinsamen Bemühen aller Träger des Sports und aller verantwortlichen Stellen im Sinne einer systematischen Netzwerkbildung gelingen.

Handlungsempfehlungen

- Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sollen vermehrt in (Behinderten-) Sportvereinen Bewegungsangebote unterbreitet werden.
- Zur wohnortnahen Versorgung mit außerschulischen Sportangeboten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollten die Möglichkeiten der allgemeinen Sportvereine genutzt werden. Diese Möglichkeiten sind durch unterstützende Maßnahmen, z. B. kleinere Übungsgruppen, zusätzliche Betreuer, etc., zu fördern.
- Kooperationen zwischen Förderschulen und (Behinderten-) Sportvereinen sollen weiter ausgebaut werden.
- Die Sportlehrerinnen und Sportlehrer sollten über die außerschulischen Sportmöglichkeiten informiert sein und diese Informationen an ihre Schülerinnen und Schüler und deren Eltern weitergeben können.
- Sportorganisationen sollen gemeinsam mit Schulen Veranstaltungen organisieren, bei denen Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung miteinander Sport treiben.
- In Kooperation zwischen Schule und Sportorganisation sollen die unterschiedlichen Wettbewerbsformen weiterentwickelt werden. Den Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung soll ermöglicht werden Leistungen zu erbringen, sich im Wettkampf zu messen und eine Talentförderung zu erfahren.
- Es soll in den Vereinen der Verbände, deren Aufgabe der Sport für Menschen mit Behinderung ist, ein flächendeckendes Sportangebot für Kinder und Jugendliche mit Behinderung geschaffen werden.
- Die Öffentlichkeit soll über die Möglichkeiten des Sports für Menschen mit Behinderung aufgeklärt werden.

- Zur Unterstützung der Neueinrichtung von Sportgruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung soll eine gezielte Aufklärungsarbeit erfolgen, die sich vornehmlich an die Eltern, an Schulen und Ärzte wendet. Gleichzeitig sollte die Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern, Krankenhäusern, Behindertenverbänden, Selbsthilfegruppen und Sportämtern angestrebt werden.

4. Qualifizierung von Lehrkräften und weiteren im Schulsport eingesetzten Personen

Die Qualifikation der Lehrerinnen und Lehrer für den Schulsport für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und die Qualifizierung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern für den außerschulischen Sport für Menschen mit Behinderung ist noch sehr unterschiedlich. Ausgebildete Sportlehrkräfte mit gleichzeitiger sonderpädagogischer Ausbildung stehen nur in geringem Umfang zur Verfügung. Zwar ist in einigen Ländern eine besondere Sportausbildung oder eine Schwerpunktfachausbildung für Lehramtsstudiengänge eingerichtet, dennoch kann der Bedarf an sportpädagogisch und sonderpädagogisch in gleicher Weise qualifizierten Lehrkräften in absehbarer Zeit noch nicht gedeckt werden. Alle Länder sind aufgefordert, die Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung für diesen Bereich weiter zu entwickeln. Gleiches gilt für die Qualifizierung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie weiterer Personen, die sich für den Sport für Menschen mit Behinderung engagieren wollen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei Formen der integrativen Zusammenarbeit der Lehrkräfte.

Handlungsempfehlungen

- Der Sport für Kinder und Jugendliche mit Behinderung soll in den Programmen der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung verstärkt Berücksichtigung finden.
- Zur Unterstützung der sonderpädagogischen Förderung in den Schulen sollen gemeinsame Handreichungen für die Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinen Schulen und Förderschulen erarbeitet werden.
- Kenntnisse über den Sport der Menschen mit Behinderung sollen in der Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern verstärkt Berücksichtigung finden.

- Hochschulen und Lehrerfortbildungsinstitute sollen sich verstärkt mit pädagogischen und didaktischen Aspekten des Behinderten- und Integrationssports auseinandersetzen und entsprechende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen anbieten.
- Es sollen vermehrt Übungsleiterinnen und Übungsleiter insbesondere für den Kinder und Jugendbereich im Sport für Menschen mit Behinderung qualifiziert werden und darüber hinaus Personen, die sich in der Ganztagsförderung engagieren.

Bewegung, Spiel und Sport als Chance nutzen

Erklärung der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) zur Qualitätssicherung des Sportunterrichts im Primarbereich, Beschluss vom 16.04.2009

Bewegung, Spiel und Sport sind elementare und unverzichtbare Bestandteile einer ganzheitlichen kindlichen Entwicklung. Sie können in vielfältiger Weise die sprachliche, körperliche, emotionale und intellektuelle Entwicklung positiv beeinflussen; sie fördern gleichermaßen die motorischen wie auch die kognitiven und sozialen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen. Damit können sie einen bedeutsamen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen leisten. Bewegung, Spiel und Sport eröffnen Chancen für den Einzelnen wie auch für die Gesellschaft, die es zu nutzen gilt.

- I. Um dessen hohe Qualität zu sichern, soll der Sportunterricht gerade in dem für die kindliche Entwicklung besonders bedeutsamen Primarbereich – im Rahmen der länderspezifischen Regelungen für die Lehrerausbildung – von qualifizierten Lehrkräften unterrichtet werden. Zudem sind vielfältige Anstrengungen erforderlich, um Lehrkräfte, die in der Primarstufe das Fach Sport unterrichten, umfassend und auf der Höhe der Zeit fortzubilden.

Von daher soll bei der Ausgestaltung des Beschlusses „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ der 323. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz vom 16./17. Oktober 2008 sichergestellt werden, dass in der Primarstufe Lehrkräfte eingesetzt sind, deren Studium neben dem integrativen, bereichsübergreifenden Studienfach Grundschulbildung auch ein lehramtsbezogenes Fachstudium in Sport umfasst, so dass im Ergebnis die Bedeutung primarstufenorientierter sportwissenschaftlicher und sportdidaktischer Inhalte auch an den Hochschulen gestärkt und diese – im Rahmen länderspezifischer Vorgaben – womöglich ausgebaut werden.

- II. Die besonderen Gestaltungsmöglichkeiten an Grundschulen mit Ganztagsangeboten sollen genutzt werden, um ein tägliches Angebot von Bewegung, Spiel und Sport (als Sportunterricht oder als systematische Bewegungseinheit) zur Regel werden zu lassen. Denn Bewegung, Spiel und Sport können gerade im Kindesalter wichtige Ressourcen für ein gesundes Leben schaffen und sich positiv nicht nur auf Schulleistungen, sondern auch auf die sozialen Beziehungen von Lehrenden und Lernenden auswirken.
- III. Zur Förderung des einzelnen Kindes halten wir es für wünschenswert, die motorischen Fertigkeiten von Kindern der Primarstufe zu erfassen. Ergänzend dazu sollen die Kooperation der Grund- und Förderschulen mit Sportvereinen – gemäß den länderspezifischen Vorgaben und Möglichkeiten – weiterentwickelt werden.
- IV. Grundlage dieser Erklärung sind die „Gemeinsamen Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz und des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Weiterentwicklung des Schulsports“, die im Jahr 2007 beschlossen und im Jahr 2008 mit den gemeinsamen Handlungsempfehlungen von KMK und DOSB zum Sport für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ergänzt wurden.

Betreuung von Arbeitsgemeinschaften durch außerschulische Kräfte im Rahmen der Zusammenarbeit von Schule und Verein

Aus der Sicht des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft , Weiterbildung und Kultur ist es wünschenswert, daß sich die Schule für ihr Umfeld öffnet und daß auch außerschulische Einrichtungen unserer Gesellschaft wie Vereine (z.B. Sportvereine) am Auftrag der Schule mitwirken können.

In diesem Zusammenhang stellen sich organisatorische und versicherungsrechtliche Fragen:

- Kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Arbeitsgemeinschaft (z.B. Handball), die von der Vertreterin oder dem Vertreter eines örtlichen Vereins, die keine Lehrerin bzw. der kein Lehrer ist, betreut und geleitet wird, einrichten und mit der Folge des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes zur Schulveranstaltung erklären?
- Kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Teilnahme einer Schulmannschaft an Veranstaltungen wie der oben genannten zur Schulveranstaltung mit der Folge des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes erklären?

Hierzu ist zunächst auf die Bekanntmachungen des Kultusministeriums vom 5. Februar 1980 und vom 15. November 1983 über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Schüler bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen (Amtsbl. 1980, S. 67 und 313 und Amtsbl. 1983, S. 526) zu verweisen. Folgende Grundsätze können festgehalten werden:

- Der Versicherungsschutz bestimmt sich nach dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. Versichert sind daher in erster Linie Verrichtungen während des Schulunterrichts, in den dazwischenliegenden Pausen und im Rahmen schulischer Veranstaltungen (Reisen, Ausflüge). Eine Veranstaltung ist eine Schulveranstaltung, wenn sie im inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch steht und wenn sie in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fällt. Eltern und Schüler müssen zum Zeitpunkt der Durchführung davon ausgehen können, daß es sich um eine organisatorisch von der Schule als Schulveranstaltung getragene Unternehmung handelt.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt die Veranstaltung in das schulische Programm (Stundenplan, Information der Eltern usw.) auf. Sie bzw. er wählt die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler aus bzw. schließt sie ggf. auch aus.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt den Schwerpunkt der Veranstaltung fest. Sie bzw. er überzeugt sich davon, daß die Arbeitsgemeinschaft vom Inhalt und von der Zielsetzung her als Schulveranstaltung für die betroffenen Schüler geeignet ist.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter verschafft sich ein Bild darüber, daß die Betreuerin oder der Betreuer, der keine Lehrerin bzw. kein Lehrer sein muß, der Betreuungs- und Aufsichtsaufgabe gewachsen ist.
- Die Betreuerin oder der Betreuer muß bereit sein, die Tätigkeit weisungsgebunden wahrzunehmen, also Vorgaben und Aufsichtspflichten entsprechend den Weisungen des Schulleiters wahrzunehmen.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter regelt die Zeiteinteilung und die äußere Organisation der Veranstaltung und sorgt nötigenfalls für eine Vertretung.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft überwachen die Veranstaltung in der Weise, daß er bzw. die beauftragte Lehrkraft sich ggf. in regelmäßigen Abständen darüber vergewissert, daß die Veranstaltung den getroffenen Festlegungen und Weisungen entspricht.
- Die Eltern müssen darüber unterrichtet sein, daß der Betreuer keine Lehrkraft ist und ggf. die Aufgabe ehrenamtlich übernimmt und daß die Teilnahme freiwillig ist, wobei nach Anmeldung aber Teilnahme- und Entschuldigungspflicht besteht.

Es wird nachdrücklich empfohlen, sich in allen Zweifelsfragen sowie bei größeren Veranstaltungen an die Schulaufsicht zu wenden, die nötigenfalls die Auskunft des GUV in Andernach einholen kann.

Aus: Amtsblatt 3/1995

Inline-Skating in Sporthallen

Empfehlungen der Unfallkasse Rheinland-Pfalz

1. Wird das Inline-Skaten in der Sporthalle durchgeführt, ist die **Zustimmung des Sachaufwandsträgers erforderlich!**
2. Inline-Skaten in der Sporthalle sollte sich auf das Erlernen der Fahr- und Falltechniken beschränken.
3. Für das Inline-Skaten gelten flächenelastische Sportbodensysteme als geeignet.

Damit die Sporthallenböden nicht beschädigt werden, beachten Sie:

- **keine** aggressiven Fahr- und Bremstechniken durchführen
 - **kein** „Inline-Hockey“ und „Inline-Basketball“ spielen
 - **keine** Sprünge von Ramps und Pipes auf den Hallenboden oder in Sportmatten
 - **keine** abfärbenden Rollen und Stopper verwenden
 - **keine** Rollen verwenden, die im Außenbereich benutzt worden sind – ggf. sind die Rollen auszuwechseln!
4. Die Größe der Sportgruppe auf die Räumlichkeit abstimmen, mögliche Gefährdungen – besonders in Außenkurven – durch Abpolstern mit Matten verhindern.

Orientierungshilfe:

- bis zu 15 Teilnehmer und Teilnehmerinnen pro Halleneinheit 15 m x 27 m und
- bis zu 15 Teilnehmer und Teilnehmerinnen pro Aufsichtsperson.

Sportunterricht:

Tragen von Uhren und Schmuckstücken (einschl. gepiercter Objekte)

Bei der Teilnahme am Sportunterricht kann das Tragen von Uhren und Schmuckstücken zu einer Gefährdung sowohl der eigenen Person als auch der Mitschülerinnen und Mitschüler führen. Solche Gefährdungen müssen mit geeigneten Mitteln verhindert werden.

Bei welchen sportlichen Betätigungen eine Gefährdung im Einzelfall gegeben ist, muss die Lehrkraft vor Ort entscheiden. Sie ist ggf. verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen für eine wirksame Unfallverhütung zu sorgen.

Folgende Anordnungen kommen beispielsweise in Betracht:

- Schmuckstücke und Uhren müssen für die Dauer des Sportunterrichts abgelegt werden.
- Kleinere Schmuckstücke (z.B. gepiercte Ohr- und Nasenringe), die nicht abgelegt werden können, müssen mit Heftpflaster o.ä. abgeklebt werden.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler entsprechenden Anordnungen nicht Folge leistet, muss ihr bzw. ihm die Teilnahme an Übungen untersagt werden, bei denen eine Gefährdung nicht auszuschließen ist. Ebenso ist zu verfahren bei Schülerinnen und Schülern, die Schmuckstücke tragen, die nicht abgelegt oder abgeklebt werden können.

Bei Schülerinnen und Schülern, die

- eine Uhr oder ein Schmuckstück trotz entsprechender Anordnung einer Lehrkraft nicht ablegen oder abkleben bzw.
- ein Schmuckstück tragen, das weder abgelegt noch abgeklebt werden kann,

und deshalb Leistungsnachweise nicht erbringen, liegt eine Leistungsverweigerung bzw. ein nicht ausreichend entschuldigtes Versäumnis im Sinne des § 49 Abs. 2 der Übergreifenden Schulordnung vor. Die Lehrkraft ist deshalb berechtigt, in diesen Fällen die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festzuhalten und dafür die Note „ungenügend“ zu erteilen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung der Lehrkraft, Gefährdungen und Verletzungen von Schülerinnen und Schülern im Sportunterricht durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, auch dann besteht, wenn Eltern von Schülerinnen oder Schülern dies nicht für erforderlich halten.

Empfehlungen für den Schulsport bei erhöhten Ozonkonzentrationen

Durch erhöhte Ozonkonzentrationen in der bodennahen Luft, vor allem am Nachmittag, können gesundheitliche Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt besonders bei körperlicher Beanspruchung und sportlicher Betätigung im Freien.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Forsten werden Schulen folgende Empfehlungen zum Verhalten bei erhöhten Ozonkonzentrationen gegeben:

1. Vorbeugendes Verhalten gegenüber Hitze hilft auch gegen Ozon. Bei heißem Sommerwetter sollen die Inhalte im Schulsport schon wegen der temperaturbedingten Kreislaufbelastungen den äußeren Gegebenheiten angepaßt werden.
2. Bei einer Ozonkonzentration bis zu 180 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft als Mittelwert über eine Stunde sind keine Einschränkungen beim Sporttreiben nötig.
3. Bei einer Ozonkonzentration von mehr als 180 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft sollen intensive Ausdauerbelastungen im Freien unterbleiben. Dazu zählen Langstreckenläufe, aber auch laufintensive Mannschaftsspiele. Gegebenenfalls sollte der Sportunterricht in die Halle verlegt werden.
4. Bei einer Ozonkonzentration von über 240 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft ist aus Vorsorgegründen kein Schulsport im Freien durchzuführen.

Die vorstehenden Hinweise für den Schulsport gelten auch für sportliche Betätigungen bei Sportfesten, Wandertagen und Schullandheimaufenthalten.

Die Schulen können sich rund um die Uhr über das Ozontelefon (0 61 31) 1 97 25 über die aktuellen Ozonmeßwerte in Rheinland-Pfalz informieren. Die Durchsagen werden täglich gegen 13 Uhr aktualisiert (11-bis-12-Uhr-Werte). Für ausgewählte Standorte werden die maximalen Stundenmittelwerte des Vortages genannt. Bei Ozonkonzentrationen über 180 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft werden zusätzlich gegen 16 Uhr die Werte von 14 bis 15 Uhr bekanntgegeben.

Im übrigen informiert SWF 3 auf Tafel 178 des Videotextes über die aktuellen Luftmeßdaten (Ozon SO₂, NO₂, CO₂) mit Stand 9 Uhr und 15 Uhr. Ozonkonzentrationen über 180 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft werden stündlich ab 13 Uhr bis 19 Uhr bekanntgegeben.

Aus: Amtsblatt 1/96